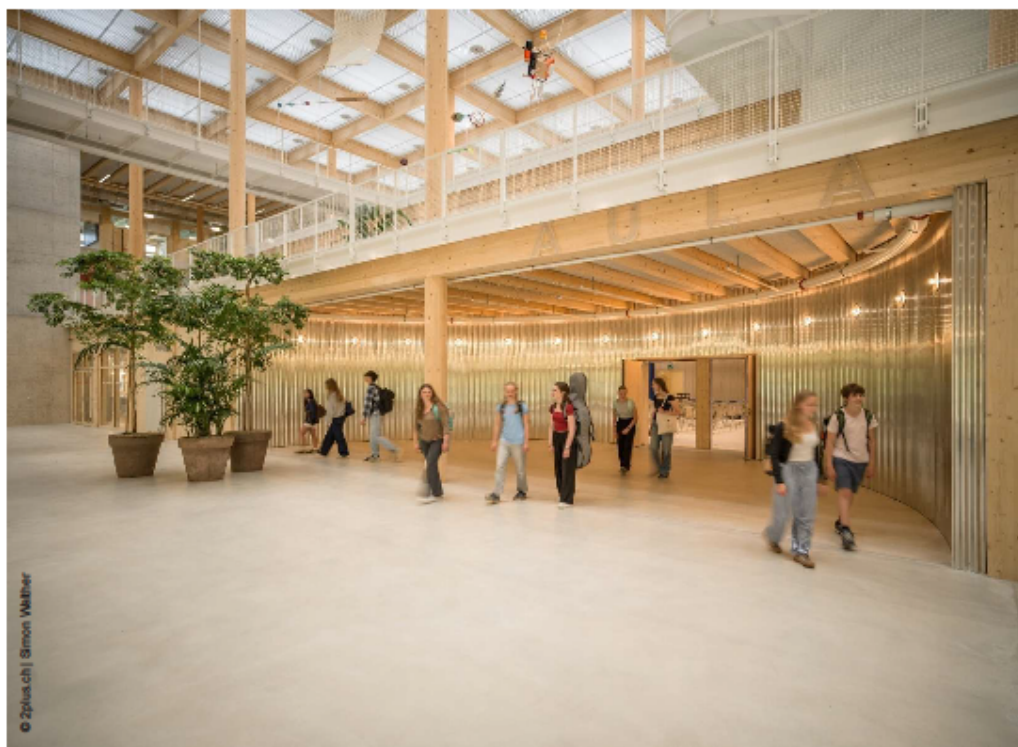




**KANTİ
— WATTWİL**

Schulbrochure
2026/2027

Foyer Kanti Wattwil

Liebe Schölerin
Lieber Schöler

Herzlich willkommen an der Kanti Wattwil!

Willkommen nicht nur auf der nächsten Stufe deines Bildungsweges sondern auch in einem neuen Schulhaus. Und das ist tatsächlich wörtlich gemeint. Nach über 50 Jahren im alten Gebäude an der Näppisuelistrasse ist die Kanti Wattwil im Sommer 2026 umgezogen. An der Ebnaterstrasse hat die Kanti nun endlich ein neues Schulhausgebäude erhalten, eins, das der Kanton St.Gallen nach unseren und ganz allgemein nach den heutigen Bedürfnissen an zeitgemässes Unterrichten gebaut hat. Wir freuen uns sehr und hoffen, dass wir Lehrpersonen und ihr als Schölerinnen und Schöler uns rasch gut im neuen Schulumfeld einleben werden.

Mit dem Eintritt in die Kanti beginnt für dich nach der obligatorischen Schulzeit ein neuer Lebensabschnitt. Du wählst die Kanti nicht, weil du musst, sondern weil du in den kommenden Schuljahren, dein Wissen weiter verbreitern und vor allem vertiefen möchtest. Du wirst dich in einem neuen schulischen, sozialen und kulturellen Umfeld bewegen und dich persönlich weiterentwickeln. Wir begleiten und unterstützen dich während deiner Kantizeit auf deinem ganz persönlichen Bildungsweg, auf welchem du deiner Kreativität, deiner Neugier und deinen Talenten freien Lauf lassen kannst.

Die für alle obligatorischen und wahlobligatorischen Unterrichtsteile bereiten dich bestens auf ein Studium an ETH, Universität, Fach- oder pädagogischer Hochschule vor. Darüber hinaus steht dir im Freifachbereich eine breite Palette an Angeboten zur Verfügung, aus denen du nach deinen persönlichen Präferenzen zusätzliche Angebote frei wählen kannst.

Diese Broschüre verschafft dir einen Überblick über unsere Schule: Sie gibt dir Auskunft über allgemeine Richtlinien, über Bildungsziele, die Stundentafeln und die Organisation der Schule.

Die meisten Kapitel gelten gleichermassen für das Gymnasium, das Sportgymnasium wie auch für die Fachmittelschule (FMS); wenn sie sich speziell auf eine Abteilung beziehen, sind sie entsprechend gekennzeichnet.

In Kapitel 3 erfährst du, wer dich berät, wenn du Fragen zur Schule, zur Studienwahl oder zum wichtigen Themenfeld Gesundheit hast. Wir legen grossen Wert darauf, dass die Eltern und die Schule in Sachen Erziehung und Ausbildung zusammenarbeiten. Dafür bestehen verschiedene institutionalisierte Kontaktmöglichkeiten.

Die Kapitel 6 und 7 geben Auskunft über Reglemente und die Schulordnung. In einem Betrieb mit rund 800 Personen braucht es klare Rahmenbedingungen und Vorschriften, um die Interessen des Einzelnen wie auch der Gemeinschaft zu wahren und allen die gleichen Rechte und Pflichten zu geben.

Zentrale Voraussetzung, damit eine Schule gut funktionieren kann, sind gegenseitige Achtung und Respekt. Wir erwarten von dir, dass du den Lehrpersonen, dem Personal (Sekretariat, Hausdienst etc.) und ganz besonders deinen Mitschülerinnen und Mitschülern mit dem nötigen Respekt begegnest, den du im Gegenzug auch von ihnen erwarten darfst.

Wir hoffen, dass es dir an unserer Schule gefallen wird, auch wenn bis zum Abschluss durchaus Fleiss und Durchhaltevermögen notwendig sein werden. Mit deinem Abschluss stehen dir dafür viele Wege für ein Studium an einer Universität, Fach- oder pädagogischen Hochschule sowie der ETH offen. In diesem Sinne wünschen wir dir an der Kanti viel Freude und Erfolg!

Die Schulleitung

Martin Gauer, Rektor
Emil Müller, Prorektor 1. und 2. Klassen Gymnasium
Lukas Lütolf, Prorektor 3. – 5. Klassen Gymnasium
Hannes Steinebrunner, Prorektor FMS

Kantonsschule Wattwil
Ebnaterstrasse 46
9630 Wattwil
Tel. 058 228 86 86
info@kantiwattwil.ch
www.kantiwattwil.ch



ausgezeichnet als MINT-Schule 2024–2029
durch die Akademie der Naturwissenschaften



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Die Kantonsschule Wattwil	6
1.1 Schulleitbild	6
1.2 Bildungsziele	8
1.2.1 Bildungsziel des Gymnasiums	8
1.2.2 Bildungsziel der Fachmittelschule.....	8
1.3 Bildungsangebot.....	9
1.3.1 Gymnasium.....	9
1.3.2 Fachmittelschule (FMS).....	17
2 Schulleitung	23
3 Schulbetrieb	24
3.1 Wahlpflichtfächer am Gymnasium.....	24
3.1.1 Wahlpflichtfächer Philosophie / Religion	24
3.1.2 Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik	26
3.1.3 Ergänzungsfächer.....	27
3.2 Freifächer	27
3.2.1 Instrumentalunterricht am Gymnasium und an der FMS.....	28
3.2.2 Sportangebote	29
3.2.3 Sprachzertifikate	29
3.2.4 Naturwissenschaftliche Forschungsgruppe	30
3.2.5 Aufgabenhilfe Mathematik, Chemie und Physik, Französisch	31
3.3 Maturaarbeit, Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit	30
3.4 Fremdsprachenaufenthalt / Klassenwoche	31
3.5 Immersion – Bilinguale Ausbildung am Gymnasium	32
3.6 Sportgymnasium – Sportklasse.....	33
3.7 Sport.....	34
3.8 Selbstorganisiertes Lernen & Aula-Referate („Vorlesungen“)......	36
3.9 Informatik-Infrastruktur	37
3.10 Persönliche ICT-Geräte im Unterricht	37
4 Schülerschaft und Schule.....	38
4.1 Information und Kommunikation.....	38
4.2 Informationen und Schulplattform "Nesa"	38
4.3 Beratung.....	39
4.4 Klassenlehrperson.....	41
4.5 Kultur an der Kanti.....	43
4.6 Freizeitangebot.....	43
4.7 Bibliothek.....	44

5	Eltern und Schule	46
5.1	Bedeutung der Kontakte.....	46
5.2	Kontaktmöglichkeiten	46
5.3	Mündigkeitsalter 18	47
5.4	Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (Ehemaligenverein).....	47
6	Auszug aus den Reglementen	49
6.1	Rechtliche Grundlagen	48
6.1.1	Eintritt	48
6.1.2	Probezeit.....	49
6.1.3	Aufnahme in eine höhere Klasse an der KSW (Übertritte aus anderen Schulen)	50
6.1.4	Promotion	50
6.1.5	Wechsel des Schwerpunktfachs oder des Berufsfelds	52
6.1.6	Übertritt in eine andere Abteilung	53
6.1.7	Austritt.....	58
6.1.8	Abschlussprüfungen	58
6.1.9	Rekurse und Beschwerden.....	65
6.1.10	Nachteilsausgleich	65
7	Schulordnung der Kantonsschule Wattwil.....	66
7.1	Hausordnung.....	66
7.2	Absenzenordnung (Mündigkeitsalter 18 beachten)	69
7.3	Urlaub.....	71
7.4	Klausurenordnung	70
7.5	Plagiate und entsprechende Sanktionen	75
7.6	Rechte und Pflichten	77
7.6.1	Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.....	76
7.6.2	Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer	78
7.7	Umgang mit digitalen Geräten / Aufnahmen	78
8	Finanzielles	78
8.1	Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen.....	78
8.2	Schulgeld für Personen mit ausserkant. steuerrechtlichem Wohnsitz	78
8.3	Instrumentalunterricht.....	79
8.4	Gebühr für Abschlussprüfung.....	79
8.5	Weitere Kosten	79
8.6	Fremdsprachenaufenthalt.....	79
8.7	Stipendien	79
9	Anhang (Kosten).....	81

1 Die Kantonsschule Wattwil

1.1 Schulleitbild

Grundsatz

Wir setzen uns dafür ein, die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule ganzheitlich zu fördern und zu bilden. Wir verstehen uns als Schule für intellektuell begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler.

Die Kantonsschule Wattwil im Überblick

Die Kanti Wattwil ist eine öffentliche Mittelschule des Kantons St. Gallen. Sie bietet Schülerinnen und Schülern aus dem Toggenburg und dem St. Galler Linthgebiet die Gymnasialausbildung mit einem breiten Angebot an Schwerpunktfächern und den Fachmittelschullehrgang an.

Die Ausbildungen schliessen an die 2. oder 3. Sekundarschule an und führen die Schülerinnen und Schüler zur Maturität oder zum Fachmittelschuldiplom. Diverse Wahl- und Freifächer ermöglichen es, Interessen zu vertiefen und Talente individuell zu fördern.

Die unterschiedliche regionale Herkunft der Jugendlichen wirkt bereichernd und trägt zu einer positiven Schulkultur und Lernatmosphäre bei.

Bildungsziele

Das Gymnasium bietet eine umfassende Allgemeinbildung, die den direkten Zugang an eine Hochschule, insbesondere eine Universität oder die ETH, gewährleistet.

Das Sportgymnasium ermöglicht jungen Sporttalenten mit einer verlängerten Ausbildungsdauer neben der intellektuellen Förderung am Gymnasium auch die professionelle Entwicklung ihrer sportlichen Karriere.

Die Fachmittelschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern ein Studium an einer Fachhochschule oder andere anspruchsvolle Berufsausbildungen.

Wir vermitteln in allen Ausbildungsgängen ein breites, fundiertes Fachwissen, hochsprachliche und kommunikative Kompetenzen, wissenschaftliche Methodenkenntnisse sowie gesellschaftliche, kulturelle und ethische Werte. Das Lernen und Lehren an unserer Schule findet sowohl instruktiv als auch kooperativ, fächerübergreifend und -verbindend statt. Ein vielfältiges Spektrum an Unterrichts- und Lehrmethoden gestaltet den Unterricht spannend und hält ihn lebendig.

Durch verschiedene Wahlfachangebote können die Jugendlichen persönliche Interessen vertiefen und ihre Begabungen individuell entfalten. Selbstständiges Arbeiten und fächerübergreifende Projekte fördern Eigenverantwortung, Kreativität und vernetztes Denken.

Durch unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützen wir die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu kritisch denkenden und ver-

antwortungsbewussten jungen Erwachsenen. Das positive Lernklima und das bereichernde soziale Umfeld an der Kanti Wattwil schaffen die Grundlage, lernwillige und interessierte Jugendliche umfassend auszubilden, individuell zu fördern und ihre Neugier und Freude am lebenslangen Lernen zu erhalten.

Kulturschule – Schulkultur

Über ihre Kernaufgabe als Bildungsträgerin hinaus versteht sich die Kanti Wattwil auch als Kultur- und Begegnungszentrum; sie ist offen für gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen.

Die persönliche intellektuelle Auseinandersetzung mit den Geistes- und Naturwissenschaften bildet das Fundament der kulturellen Bildung und vertieften Gesellschaftsreife der Jugendlichen.

Gelebte Kultur ist uns wichtig und hat an unserer Schule eine lange Tradition.

Die Musikabteilung begeistert seit Jahrzehnten eine breite Öffentlichkeit und trägt so die gelebte Schulkultur nach aussen.

Sportanlässe, klassenübergreifende Projekte und Freifachangebote bereichern den Schulalltag, fördern die Sozialkompetenz und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich aktiv und kreativ einzubringen.

Wir pflegen Kontakte zu anderen Institutionen im In- und Ausland und realisieren regelmässig gemeinsame Projekte. Die obligatorischen Fremdsprachaufenthalte tragen zu einem lebendigen Kulturaustausch bei.

Wertschätzung, Respekt und Offenheit prägen den Schulalltag an der Kanti Wattwil. Sie werden von Schülerinnen und Schülern wie auch Lehrpersonen gleichermassen erwartet. Transparenz und konstruktive Kritik schaffen eine auf Vertrauen basierende Schulkultur, die menschlich und pädagogisch glaubwürdig ist. Einer breiten und offenen Bildung tragen wir Sorge, unterschiedliche Denkweisen und Weltanschauungen erhalten Raum zur Entfaltung.

Schulentwicklung

Durch persönliche Initiative und gemeinsames Engagement entwickelt sich unsere Schule weiter und bleibt lebendig. Pädagogischen Innovationen begegnen wir offen.

Die kantonalen Standards setzen den Rahmen für ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Regelmässige Standortbestimmungen, Weiterbildungen der Lehrpersonen sowie Kontakte mit anderen Schulen gewährleisten eine kontinuierliche Schul- und Qualitätsentwicklung.

1.2 Bildungsziele

1.2.1 Bildungsziel des Gymnasiums

(gemäss Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, 1995)

Das Ziel der Gymnasien ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten lernen, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind geübt im logischen, intuitiven, analogen sowie vernetzten Denken. Sie erhalten somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten finden sich zurecht in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt, dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

1.2.2 Bildungsziel der Fachmittelschule

(gemäss Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen, 2018)

Die meisten der unter 1.2.1 aufgeführten Ziele gelten gleichermassen für die FMS, im Besonderen die folgenden:

- Vermittlung einer breiten und vertieften Allgemeinbildung als Grundlage für anspruchsvolle Berufstätigkeiten
- Förderung der Wahl des Berufsfeldes und Verstärkung der entsprechenden Ausbildung
- Vorbereitung auf die nachfolgenden Stufen der Berufs- und Weiterbildung in den Bereichen "Gesundheit", "Pädagogik", "Soziales" oder „Information und Kommunikation“; dabei steht die Erreichung der Fachhochschulreife (Fachmaturität) im Vordergrund.

- Förderung der Persönlichkeitsbildung und Erwerb von Sozialkompetenz, im Besonderen von Schlüsselkompetenzen wie Lern- und Studierfähigkeit, Selbstständigkeit, Kreativität, Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Verantwortlichkeit.

1.3 Bildungsangebot

Den Schülerinnen und Schülern stehen an der Kantonsschule Wattwil zwei Ausbildungswege offen:

- das Gymnasium (1.3.1)
- die Fachmittelschule (1.3.2)

1.3.1 Gymnasium

Wahlentscheide am Gymnasium

<i>wann</i>	<i>worüber</i>	<i>wird unterrichtet</i>
Wahlpflicht mit der Anmeldung	Schwerpunktfach	1. – 4. Schuljahr
Anfang 2. Semester	Bildnerisches Gestalten oder Musik	2. und 3. Schuljahr
Anfang 4. Semester	Philosophie oder Religion	3. und 4. Schuljahr
Ende 5. Semester	Thema Maturaarbeit (Projektvertrag)	3. und 4. Schuljahr
Ende 5. Semester	Ergänzungsfach	4. Schuljahr

Über die jeweilige Lektionen-Dotation der Fächer informieren die Stundentafeln.

Freifächer

Die Kantonsschule Wattwil bieten leistungsfähigen und interessierten Schülerinnen und Schülern die Chance, das reguläre Unterrichtsspektrum zu erweitern und Freifächer zu besuchen.

Das vielfältige Angebot erstreckt sich über die Bereiche Sprachen, MINT, Wirtschaft und Recht, Musik, Theater, Gestalten und Sport.

Weitere Informationen dazu sind im Kapitel 3.2 und auf der Homepage www.kantiwattwil.ch unter Angebote/Freifächer zu finden.

Schema der Maturitätsfächer am Gymnasium der Kantonsschule Wattwil

10 Grundlagenfächer	plus 1 Schwerpunktfach (zu wählen vor Eintritt in die Mittelschule)	plus 1 Ergänzungsfach (zu wählen im 3. Ausbil- dungsjahr)
1 Deutsch: Erstsprache	Wahlmöglichkeiten • Italienisch • Spanisch • Physik und Anwendungen der Mathematik • Biologie und Chemie • Wirtschaft und Recht • Bildnerisches Gestalten • Musik	Wahlmöglichkeiten • Physik • Chemie • Biologie • Anwendungen der Mathematik • Geschichte • Geografie • Philosophie • Religionslehre • Wirtschaft und Recht • Pädagogik/Psychologie • Bildnerisches Gestalten • Musik • Sport • Informatik
2 Französisch als 2. Landessprache		
3 Englisch als 3. Sprache		
4 Mathematik		
5 Biologie		
6 Chemie		
7 Physik		
8 Geschichte		
9 Geografie		
10 Bildnerisches Gestalten und/oder Musik		

plus	• Einführung in Wirtschaft und Recht als weiteres obligatorisches Fach • Informatik als weiteres obligatorisches Fach • Sport als weiteres obligatorisches Fach • Wahlobligatorium Philosophie oder Religion • Maturaarbeit
------	---

Grundlagenfächer müssen von allen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Die Stundentafeln informieren dich über die Lektionen-Dotationen in den einzelnen Schuljahren.

Schwerpunktfächer Bei der Anmeldung an die Kantonsschule entscheidest du dich für ein Fach aus dem Katalog der Schwerpunktfächer.

Ergänzungsfächer Im letzten Jahr vor der Maturität besuchst du ein von dir gewähltes Ergänzungsfach.

Studentafel der Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht (W)

Gültig ab Schuljahr 2026/27

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.75	3	12.75
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	4	4	4	4	16
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonal					
Kurse zur Verfügung der Schule	1				1
Informatik	0.5	0.5	2	1	4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	36	36	38.25	34.5	144.75

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Im ersten Schuljahr zählt der Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

** Maturitätsanerkennungsreglement

Studentafel der Schwerpunktfächer Italienisch (I), Spanisch (S),
Gültig ab Schuljahr 2026/27

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.75	3	12.75
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	4	4	3	4	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonale					
Kurse zur Verfügung der Schule	0.5			0.5	1
Informatik	0.5	0.5	2	1	4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	35.5	36	37.25	35.5	143.75

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)
Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Im ersten Schuljahr zählt der Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

** Maturitätsanerkennungsreglement

Studentafel des Schwerpunktfachs Bildnerisches Gestalten (G)

Gültig ab Schuljahr 2026/27

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.75	3	12.75
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Musik	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten*	2				2
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	3	4	4	4	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonale					
Kurse zur Verfügung der Schule	0.5			0.5	1
Informatik	0.5	0.5	2	1	4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	34.5	36	38.25	35	143.75

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Grundlagenfachlektionen werden gepoolt mit Schwerpunktfachlektionen

** Maturitätsanerkennungsreglement

Studentafel des Schwerpunktfachs Musik (M)

Gültig ab Schuljahr 2026/27

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.75	3	12.75
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten	2	2	2		6
Musik*	2				2
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	3	4 (5)	3	5	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonal					
Kurse zur Verfügung der Schule	0.5			0.5	1
Informatik	0.5	0.5	2	1	4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	34.5	36	37.25	36	143.75

Schwerpunktfachbereich

Musik***	1	2(3)	2	3	7
Chor***	1	1	1	1	4
Instrument***	1	1	1	1	4

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Grundlagenfachlektionen werden gepoolt mit Schwerpunktfachlektionen

** Maturitätsanerkennungsreglement

***zusammen verrechnet: Musik + Chor $\frac{2}{3}$, Instrument $\frac{1}{3}$ der Schwerpunktfachnote

Studentafel des naturwissenschaftlichen Profils; Schwerpunktfächer Physik und Anwendungen der Mathematik (P) sowie Biologie und Chemie (N)

Gültig ab Schuljahr 2026/27

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.75	3	12.75
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	3	2	4	6	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonal					
Kurse zur Verfügung der Schule	0.5			0.5	1
Informatik	1.5	2.5			4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	35.5	36	36.25	36	143.75

Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik (P)

Mathematik für Naturwissenschaften	3	2			5
Physik			2 ¹		3 ³
Anwendungen der Mathematik			2 ¹		3 ³

Schwerpunktfach Biologie und Chemie (N)

Mathematik für Naturwissenschaften	3	2			5
Biologie			2 ²	3 ⁴	5
Chemie			2 ²	3 ⁴	5

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Im ersten Schuljahr zählt der Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

** Maturitätsanerkennungsreglement

¹ resp. ² werden je als Promotionsnote zusammen verrechnet

³ resp. ⁴ werden je als Erfahrungsnote zusammen verrechnet

Studentafel des bilingualen Profils; Schwerpunktfächer Italienisch (bl), Spanisch (bS), Wirtschaft und Recht (bW)

Gültig ab Schuljahr 2026/27

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3.5	3.5	5	16
Französisch	4	3	2.75	3	12.75
Englisch	4	3	2.5	3	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	3	2.5	2		7.5
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2.5	8.5
Geografie	2	2.5	2		6.5
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2.5	2		8.5
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	4	4	4/3 ¹	4	16/15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonal					
Kurse zur Verfügung der Schule	0.5			0.5	1
Informatik	0.5	0.5	1	2	4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	37	37.5	36.25 35.25	36	146.75 145.75

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Im ersten Schuljahr zählt der Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

** Maturitätsanerkennungsreglement

¹ Wirtschaft 4 Lektionen; Italienisch, Latein und Spanisch 3 Lektionen

Weitere Informationen im Kapitel 3.5 und auf der KSW-Homepage (zweisprachige Maturität)

Studentafel des Schwerpunktfachs Wirtschaft und Recht, Sportklasse (Sportgymnasium) (spW)
Gültig ab Schuljahr 2026/27

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	5	Total
Grundlagenfächer						
Deutsch	3	3	3	3	4	16
Französisch	3.25	2.5	2	2	3	12.75
Englisch	2.5	2	2	3	3	12.5
Mathematik	3	3	3	3	3	15
Biologie	2	2	1	2		7
Chemie	2	2	1.5	1.5		7
Physik		2.5	2.5	2		7
Geschichte	2	2	2		2	8
Geografie	2	2	2			6
Bildnerisches Gestalten (oder Musik)*	2	2	2.5			6.5
Wahlpflicht						
Schwerpunktfach	3	3	3	3	3	15
Ergänzungsfach					4	4
Maturaarbeit					2	2
Obligatorium nach MAR**						
Einführung in Wirtschaft und Recht			2	2		4
Sport***						
Obligatorium kantonal						
Kurse zur Verfügung der Schule						
Informatik	0.5		0.5	1	2	4
Philosophie (oder Religion)****				2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	25.25	26	27	24.5	27.5	130.25

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)
Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

- * Es wird aus organisatorischen Gründen in der Regel Bildnerisches Gestalten belegt
- ** Maturitätsanerkennungsreglement
- *** Sport: Dispensation
- **** Es wird aus organisatorischen Gründen in der Regel Philosophie belegt

1.3.2 Fachmittelschule (FMS)

Die Fachmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und führt in drei Jahren zum gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschulabschluss. Das anschliessende vierte Ausbildungsjahr ist optional und führt zur von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Fachmaturität.

Die Ausbildung an der FMS bereitet vor allem auf anschliessende Berufsausbildungen an Höheren Fachschulen (HF) oder Fachhochschulen (FH) in den folgenden Berufsfeldern vor:

- Gesundheit
- Soziale Arbeit
- Kommunikation und Information
- Gestalten
- Pädagogik

Die FMS bereitet auch auf Berufe vor, die eine über die obligatorische Schulzeit hinausgehende Schulbildung verlangen. Dabei sollen die Persönlichkeitsbildung, die Teamfähigkeit, der Durchhaltewillen, die Selbstständigkeit, die Kreativität und die Initiative besonders gefördert werden.

An der Kantonsschule Wattwil werden die Berufsfelder Gesundheit, Pädagogik, Soziales sowie Kommunikation und Information geführt, das Berufsfeld Gestalten wird an der Kantonsschule am Brühl, St. Gallen, angeboten. Die Wahl des Berufsfeldes erfolgt vor Eintritt mit der Anmeldung; ein einmaliger Wechsel ist bis zum 31. Oktober nach dem Berufspraktikum im dritten Semester auf Antrag beim Prorektorat FMS möglich. Nach dem 30. Oktober im dritten Semester bedarf ein Berufsfeldwechsel der Genehmigung durch das Amt für Mittelschulen und kann nicht garantiert werden. Nach dem Ende des dritten Semesters kann das Berufsfeld nicht mehr gewechselt werden.

Integraler Bestandteil des Ausbildungsgangs sind eine Klassenwoche (Schuljahr von der Klassenlehrperson bestimmt), ein Berufs- resp. Eignungspraktikum von vier Wochen sowie ein dreiwöchiger Aufenthalt im englischen oder französischen Sprachgebiet.

Nach erfolgreichem Erstabschluss am Ende von drei Ausbildungsjahren (Fachmittelschulabschluss) kann in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziales sowie Kommunikation und Information in einem vierten Ausbildungsjahr die von der EDK anerkannte Fachmaturität absolviert werden. Sie beinhaltet ein begleitetes Praxisjahr und führt zur Fachhochschulreife im entsprechenden Berufsfeld. Während des Praktikums finden begleitete Reflexions- und Theorietage statt. Als Abschlussarbeit wird die Fachmaturitätsarbeit verfasst.

Im Berufsfeld Pädagogik kann ebenfalls nach erfolgreichem Erstabschluss am Ende von drei Ausbildungsjahren (Fachmittelschulabschluss) in einem vierten Ausbildungsjahr die von der EDK anerkannte Fachmaturität erworben werden. Sie berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in die Pädagogische Fachhochschule St. Gallen (PHSG; Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten- und Primarschulunterstufe oder zur Primarlehrperson) oder zum Eintritt in andere Pädagogische Fachhochschulen der Schweiz. Bestandteile des vierten Ausbildungsjahres sind eine Vertiefung der Allgemeinbildung,

Praktika, das Verfassen und die Präsentation einer Fachmaturitätsarbeit und die abschliessende Fachmaturitätsprüfung.

Für den Erwerb der Fachmaturität muss ein Fachmittelschulausweis im entsprechenden Berufsfeld vorliegen.

Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität, welche später ein Hochschulstudium (Uni / ETH) absolvieren möchten, steht – analog zur Berufsmaturität – eine Ergänzungsprüfung im Sinne einer Nachqualifikation offen, die sogenannte „Passerelle-Prüfung“. Diese wird beispielsweise an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) im Kanton St. Gallen angeboten, ebenso wie der Vorkurs für den Eintritt in die Pädagogische Hochschule. Informationen unter: www.isme.ch.

In allen Berufsfeldern der FMS besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer 3- oder 4-jährigen Ausbildung. Die Anmeldung für die Fachmaturität (Abschluss nach vier Ausbildungsjahren) erfolgt Ende des 5. Semesters. Wer die Fachmaturität Gesundheit, Soziales oder Kommunikation und Information absolvieren möchte, muss bis im Frühling des 3. Ausbildungsjahres einen Praktikumsvertrag für das 4. Jahr abgeschlossen haben. Wer aufgrund einer schlechten Qualifikation im Eignungspraktikum (während des 3. Semesters) oder aus Mangel an Praktikumsstellen im Bereich Gesundheit oder Soziales keinen solchen Vertrag vorweisen kann, kann nur die 3-jährige Ausbildung mit Fachmittelschulausweis abschliessen.

Übersicht über die Struktur der FMS (Berufsfelder Gesundheit, Soziales, Pädagogik sowie Kommunikation und Information)

- | | |
|---------------|--|
| 1. Schuljahr: | Es werden ausschliesslich Grundlagenfächer unterrichtet. |
| 2. Schuljahr: | Neben den Grundlagenfächern wird im Berufsfeld Pädagogik Instrumentalunterricht als obligatorisches Berufsfeldfach erteilt. Im vierten Semester beginnt in allen Berufsfeldern der berufsfeldspezifische Unterricht mit dem Fach „Politik des Berufsfeldes“. |
| 3. Schuljahr: | <p>Der Unterricht umfasst ca. 40 Prozent Berufsfeld- und 60 Prozent Grundlagenfächer. Dabei findet der Berufsfeldunterricht an Berufsbildungszentren und Mittelschulen im Kanton St. Gallen statt. Über den Schulort entscheidet das Bildungsdepartement.</p> <p>Abschluss mit dem schweizweit anerkannten Fachmittelschulausweis</p> |
| 4. Schuljahr: | <p>Berufsfelder Gesundheit, Soziales sowie Kommunikation und Information: begleitete, praktische Ausbildung (Jahrespraktikum), Reflexions- und Theorietage, Schreiben und Präsentation einer Fachmaturitätsarbeit.</p> <p>Berufsfeld Pädagogik: zusätzliche Allgemeinbildung (Unterricht), Praktikum (drei Wochen), drei Sonderwochen, Schreiben und Präsentation einer Fachmaturitätsarbeit und Fachmaturitätsprüfung.</p> <p>Abschluss mit der EDK-anerkannten Fachmaturität</p> |

Stundentafeln der Fachmittelschule

Grundlagenfächer für alle Berufsfelder

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Deutsch	3	3	3	3	3	3	18
Französisch	3	3	3	3	3	3	18
Englisch	3	3	3	3	3 ⁹	3 ⁹	18
Mathematik	3	3	3	3	3 ¹	2 ¹	17
<i>Naturwissenschaften:</i>							
- Biologie	2	1	2 ^{2/3}	2 ^{2/3}			7
- Chemie			2 ³	2 ³			4
- Physik	2	2 ²	2 ⁸	1 ⁸			7
- Ökologie			2	2			4
<i>Geisteswissenschaften:</i>							
- Geografie	2	1					3
- Geschichte	2	2	2	2	2		10
Wirtschaft und Recht	2	2	2 ⁷	2 ⁷			8
Psychologie					2 ⁴	2 ⁴	4
Musik	2	2	3	3			10
Gestalten	2	2	3	3			10
Sport	3	3	3	3	2 ⁵	2 ⁵	16
Rhythmik					1 ⁵	1 ⁵	2
Welt-Leben-Religion oder Philosophie/Ethik ⁶	2	2			2	2	8
ICT / Informatik	2	2	2				6
Selbstständige Arbeit			1		1		2
Auftrittskompetenz					2		
Total	33	31	36	33	24	18	172

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Stundentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Abschlussprüfung)

- ¹ Berufsfeld Gesundheit: mit Berufsfeldfach Mathematik verrechnet (50/50)
- ² 1 Lektion Unterricht und 2 Lektionen Praktikum in der Halbkasse alle 2 Wochen
- ³ Erfahrungsnote im Berufsfeld Kommunikation und Information
- ⁴ Berufsfeld Pädagogik: mit Berufsfeldfach Psychologie verrechnet (50/50)
Berufsfeld Kommunikation und Information: mit Berufsfeldfach Kommunikation allgemein verrechnet (50/50)
- ⁵ zusammen verrechnet (5./6. Sem.): $\frac{2}{3}$ Sport mit $\frac{1}{3}$ Rhythmik
- ⁶ Wahl erfolgt vor Eintritt mit der Anmeldung.
- ⁷ Erfahrungsnote in den Berufsfeldern Gesundheit sowie Kommunikation und Information
- ⁸ Erfahrungsnote im Berufsfeld Soziales und Kommunikation und Information
- ⁹ Berufsfeld Kommunikation und Information: Verrechnung Kommunikation in anderen Kulturen (1/3) und Grundlagenfach Englisch (2/3)

Berufsfeldfächer / zusätzliche Fächer im 2. und 3. Schuljahr

Berufsfeld Pädagogik

Semester	1	2	3	4	5	6	7/8*	Total
Grundlagenfächer	32	30	35	33	24	18	0	170
Deutsch							4	4
Französisch							3	3
Englisch							3	3
Mathematik							4	4
Biologie					2	2	2	6
Chemie					2 ³	2 ³	1	5
Physik					1	1	1	3
Ökologie					1	1		2
Geografie							2	2
Geschichte							1.5	1.5
Wirtschaft und Recht					1	1		2
Psychologie ¹					2	1		3
Politik des Berufsfeldes				2				2
Musik					2	2	3	7
Instrumentalunterricht ²			1	1	1	1		4
Gestalten					2	2	3	7
Sport							3	3
Vor-/Nachbereitung Praktikum							1.5	1.5
Informatik							2	2
Total Berufsfeldfächer	0	0	1	3	14	13	34	65
Gesamttotal	32	30	35	36	38	31	34	235

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Stundentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Abschlussprüfung)

¹ Verrechnet mit Grundlagenfach Psychologie (50/50)

² Verrechnet mit Grundlagenfach Musik (Musik 2/3, Instrument 1/3); ein Wechsel des Instruments ist spätestens auf das 4. Semester möglich, danach ist ein Wechsel ausgeschlossen

³ 1 Lektion Unterricht und 2 Lektionen Praktikum in der Halbklassse alle 2 Wochen

* Der Unterricht erstreckt sich über zwei Semester und dauert insgesamt 19 Wochen.

Berufsfeld Gesundheit

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	32	30	35	33	24	18	170
Mathematik					1 ¹	2 ¹	3
Biologie					2	2	4
Chemie					2 ²	2 ²	4
Physik					1	1	2
Ökologie					1	1	2
Politik des Berufsfeldes				2			2
Berufsfeldunterricht					8 ³	8 ³	16
Total Berufsfeld				2	15	16	33
Total	32	30	35	35	39	34	203

Berufsfeld Soziales

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	32	30	35	33	24	18	170
Biologie					2	2	4
Chemie					2 ²	2 ²	4
Ökologie					1	1	2
Wirtschaft und Recht					1	1	2
Politik des Berufsfeldes				2 ⁴			2
Berufsfeldunterricht				2 ⁵	8 ³	8 ³	18
Total Berufsfeld				4	14	14	32
Total	32	30	35	37	38	32	202

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Stundentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Abschlussprüfung)

- ¹ Berufsfeld Gesundheit: mit Grundlagenfach Mathematik verrechnet (50/50)
- ² 1 Lektion Unterricht und 2 Lektionen Praktikum in der Halbkasse alle 2 Wochen
- ³ Wird doppelt gewichtet
- ⁴ Berufsfeld Soziales: Verrechnet mit Berufsfeldunterricht (50/50)
- ⁵ Berufsfeld Soziales: Verrechnet mit Politik des Berufsfeldes (50/50)

Berufsfeld Kommunikation und Information

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	32	30	35	33	24	18	170
Deutsch ^{1,4}					2	2	4
Kommunikation allgemein ⁶					2	2	4
Medienkunde und Recht					2	2	4
Kommunikation in anderen Kulturen ⁵					1	1	2
Digitale Kommunikationsformen ³					2	2	4
Schreibwerkstatt				1 ²	0.5 ¹	0.5 ¹	2
Zeichnungswerkstatt				1 ²	0.5 ³	0.5 ³	2
Ökologie					1	1	2
Politik des Berufsfeldes				2 ²			2
Total Berufsfeld				4	11	11	26
Total	32	30	35	37	35	29	196

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Stundentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Abschlussprüfung)

- ¹ Verrechnung Deutsch (3/4) mit Schreibwerkstatt (1/4); diese verrechnete Note wird dann mit Deutsch (Grundlagenfach) im Verhältnis 50:50 verrechnet
- ² Verrechnung Schreibwerkstatt (1/4), Zeichnungswerkstatt (1/4), Politik des Berufsfeldes (1/2)
- ³ Verrechnung Zeichnungswerkstatt (1/4) mit Digitale Kommunikationsformen (3/4)
- ⁴ findet in der Regel an der Stammschule statt
- ⁵ Verrechnung Kommunikation in anderen Kulturen (1/3) mit dem Grundlagenfach Englisch (2/3)
- ⁶ Verrechnung Kommunikation allgemein zu 3/8 und Schreibwerkstatt zu 1/8 mit dem Fach Deutsch

In allen Berufsfeldern besteht ab dem 3. Semester die Möglichkeit, diverse Freifächer zu besuchen.

2 Schulleitung

Der Rektor (M. Gauer)

ist zuständig für die gesamten Belange der Schulführung. Er vertritt die Kantonsschule nach aussen, leitet die Rektoratskommission, den Konvent der Lehrpersonen, die Fachgruppen und ist Personalchef. Er befasst sich insbesondere mit konzeptionellen und schulstrategischen Fragen.

Der Prorektor der Unterstufe des Gymnasiums (E. Müller)

steht den 1. und 2. Klassen des Gymnasiums vor und koordiniert dazu die Aufgaben der Klassenlehrpersonen. Er ist mit diesen zusammen zuständig für die Schülerberatung und unterstützt sie in speziellen Fällen bei der Triage (akademische Berufsberatung, Psychologie etc.). Ihm sind das Urlaubs- und das Promotionswesen seiner Stufe unterstellt. Er ist ausserdem für die Aufnahmeprüfungen des Gymnasiums verantwortlich.

Der Prorektor der Oberstufe des Gymnasiums (L. Lütolf)

steht den 3. und 4. Klassen sowie der 5. Sportklasse des Gymnasiums vor. Er ist für die Abschlussprüfungen des Gymnasiums verantwortlich und erstellt die Sonderstundenpläne der Schule. Ebenso ist er zuständig für die Schülerberatung, die Urlaube und die Promotionen seiner Stufe.

Der Prorektor der Fachmittelschule (H. Steinebrunner)

ist verantwortlich für die Belange der FMS und vertritt diese gegen aussen. Er berät die Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung in schulischen und privaten Angelegenheiten, soweit dies schulische Belange tangieren. Ihm sind das Urlaubs- und das Promotionswesen der FMS unterstellt. Er ist für die Aufnahme- sowie Abschlussprüfungen der FMS-Abteilung verantwortlich.

Die Rektoratskommission

setzt sich aus Rektor, Prorektoren und Verwaltungsleitung zusammen und befasst sich insbesondere mit konzeptionellen und organisatorischen Belangen der Kantonsschule.

Der Leiter Sportgymnasium (F. Berger)

trägt die Verantwortung für die Belange des Sportgymnasiums. Dazu zählen insbesondere die Integration der Sportklassen in den allgemeinen Schulalltag der Gesamtschule sowie die enge Abstimmung zwischen schulischen und sportlichen Anforderungen in Zusammenarbeit mit den Sportkoordinatoren. Er ist zudem für das Urlaubs- und Abwesenheitsmanagement der Sportklassen zuständig und verantwortet die Auswahl sowie die Aufnahme und leitet das Aufnahmeverfahren der Schülerinnen und Schüler in die Sportklassen in Bezug auf die sportliche Eignung.

3 Schulbetrieb

3.1 Wahlpflichtfächer am Gymnasium

3.1.1 Wahlpflichtfächer Philosophie / Religion

Philosophie und Religion werden im 3. und 4. Schuljahr als Wahlpflichtfächer geführt. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden am Anfang des 4. Semesters, welches der beiden Fächer sie belegen möchten. Im 7. und 8. Semester kann Philosophie oder Religion als Ergänzungsfach belegt werden.

Stundendotationen:

3. Jahr	4. Jahr
Wahlpflichtfach: Philosophie <i>oder</i> Religion zwei Wochenlektionen	Wahlpflichtfach: Philosophie <i>oder</i> Religion zwei Wochenlektionen im 7. und eine Wochenlektion im 8. Semester Ergänzungsfach: Philosophie <i>oder</i> Religion vier Wochenlektionen

Philosophie (als Wahlobligatorium im 3. und 4. Schuljahr und als Ergänzungsfach im 4. Schuljahr)

Das Fach Philosophie soll von unreflektierten Meinungen zu wohlbegründeten Haltungen führen. Es ermöglicht den Lernenden, das kritische und selbstständige Denken zu fördern, den eigenen Horizont um weitere Perspektiven zu erweitern und mit bisherigen Vorurteilen im eigenen Denken aufzuräumen – eine nützliche und auf andere Gebiete des Lebens übertragbare Fähigkeit. Der Unterricht ist daher geprägt von Diskussionen und Debatten, in denen Argumente formuliert, vorgebracht und kritisch betrachtet werden. Strukturiertes und argumentatives Denken ist im Philosophieunterricht ein zentrales Mittel zur Erkenntnisgewinnung und wird entsprechend auch eingeübt. Dabei werden das Staunen und die Neugierde über ganz alltägliche und aktuelle Dinge aufgegriffen, die uns nicht nur persönlich, sondern auch gesamtgesellschaftlich, politisch und ethisch betreffen. Auf diese Weise trägt das Fach Philosophie massgeblich zur Mündigkeit und somit zur Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs durch die Lernenden bei.

Im Ergänzungsfach können u.a. folgende Akzente gesetzt werden:

Im Fokus des Ergänzungsfaches Philosophie steht die Frage nach der Kultur als eine vom Menschen geschaffene Umwelt. Vertieft betrachtet werden dabei Kulturphänomene wie Kunst, Film, Musik und weitere Medien. Es wird aber auch die Frage nach der Vergleichbarkeit von Kulturen gestellt und wie nicht westliche Philosophie funktioniert.

Religion (als Wahlobligatorium im 3. und 4. Schuljahr und als Ergänzungsfach im 4. Schuljahr)

«Bildung» heisst: Ich lerne Zusammenhänge, um die Welt, in der ich lebe, besser zu verstehen. Religion ist Teil unserer Kultur. Religion kennt persönliche (individuelle) und gesellschaftliche (soziale) Aspekte.

Welche Wege sind Menschen in ihrem "religiösen Suchen" gegangen? Was können wir von ihnen lernen, wovor müssen wir uns hüten? Was sind Kriterien einer reifen Religiosität? Welche Formen der Religion sind fragwürdig?

Was sind die wichtigsten Aussagen der Religionen? Wo gibt es Verbindungen zwischen Religionen und unseren Lebensfragen? Wie ist das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Religion?

Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Fach Religion unabhängig von einem konfessionellen oder religiösen Hintergrund. Daraus ergeben sich interessante Gruppenkonstellationen, welche soziales Lernen und spannende Diskussionen fördern.

3.1.2 Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik

Bildnerisches Gestalten und Musik werden als Wahlpflichtfächer im 2. und 3. Unterrichtsjahr mit je zwei Jahreswochenlektionen geführt.

Die Schülerinnen und Schüler der Sportklasse haben bereits ab dem ersten Schuljahr und über drei Jahre das Fach Bildnerisches Gestalten.

Wahlpflichtfach Bildnerisches Gestalten

Der Unterricht im Bildnerischen Gestalten vermittelt Kompetenzen zu allen ästhetisch begründeten Phänomenen der visuellen und haptischen Lebenswelt.

Wahrnehmung schulen – Bildnerisches Gestalten beschäftigt sich mit dem Sehen an sich und mit dem Aussehen von Objekten, vermittelt Hilfen bei der Darstellung von Gegenständen und Räumen. Fragestellungen sind hier: Wie verhält sich Farbe, wie Form im Bild? Wie kann Raum auf einem Blatt Papier glaubhaft dargestellt werden?

Vorstellungskraft fördern – Bildnerisches Gestalten verlangt Fantasie, Kreativität, Vorstellungskraft, Mut und Selbständigkeit. In Zeichnungen, Bildern, dreidimensionalen Objekten, digitalen Bildern und anhand von Skizzenbüchern soll diese Fantasie ihre Ausdrucksmittel finden.

"Alles Kunst, oder was?" Bildnerisches Gestalten setzt sich mit Werken von Bildender Kunst auseinander: Grosse Kunstwerke vergangener Epochen sind zu entdecken, zeitgenössische Kunst ist zu diskutieren. Praktische Übungen zu etablierter, überlieferter und zu aktueller, vielleicht provozierender Kunst sollen ein differenziertes und fundiertes Urteil in Bilderfragen ermöglichen.

Wahlpflichtfach Musik

Im Fach Musik ist die Auseinandersetzung mit dem Reich der Töne, der Macht des Klanges oder der Faszination pulsierender Rhythmen!

Wahrnehmung schulen - Musik steigert deine aktive Hörfähigkeit und öffnet dir so den Zugang zur Aussagekraft musikalischer Gedanken zwischen Klassik, Jazz und Techno, also zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft! Musik fördert deine Fähigkeit, das Instrument aller Menschen, die Stimme, in seiner ganzen Vielfalt (improvisierend wiedergebend, grenzenlos usw.) zu kennen, auszuprobieren und anzuwenden! Musik öffnet dir den Zugang zu musikalischen Strukturen, Inhalten und Formen durch die praktische Auseinandersetzung mit den musikalischen Grundelementen (Melodie, Rhythmus, Harmonie). Sie hilft dir, musikalische Geistesblitze grosser Interpreten, Arrangeure und Komponisten aller Musikrichtungen zu verstehen und vertieft zu geniessen!

"Alles Kunst, oder was?" Du setzt dich mit Werken aller Musikrichtungen auseinander. Du diskutierst und hinterfragst zeitgenössische Kompositionen und entdeckst Meisterwerke vergangener Epochen.

Gepaart mit praktischen Beispielen für Stimme und Instrument steigert sich so dein fundiertes, differenziertes und kritisches Urteilsvermögen. Die Welt der Musik, ob überliefert, etabliert, akzeptiert oder aktuell, provozierend, fremd, öffnet sich dir auf diesem Wege und lässt dich in sich steigendem Masse an der Macht der Töne, der Rhythmen, der Klänge teilhaben!

3.1.3 Ergänzungsfächer

Alle Schülerinnen und Schüler haben im letzten Schuljahr ein Ergänzungsfach zu wählen, das zugleich Maturitätsfach ist (vgl. "Schema der Maturitätsfächer" in Kapitel 1.3.1 dieser Schulbroschüre).

Dabei ist zu beachten, dass die gleichzeitige Wahl eines Fachs als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ausgeschlossen ist. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Musik als Schwerpunktfach schliesst zudem auch Sport als Ergänzungsfach aus.

Das Ergänzungsfach wird im 4. Schuljahr mit 4 Lektionen pro Woche unterrichtet.

3.2 Freifächer

Freifächer bieten leistungsfähigen und interessierten Schülerinnen und Schülern die Chance, das reguläre Unterrichtsspektrum zu erweitern. Sie bedeuten zusätzliche Arbeit und zusätzliche Belastung. Es sollen sich deshalb nur Schülerinnen und Schüler anmelden, welche diese Mehrarbeit auf sich nehmen können.

Die folgenden Fächer gelten als Freifächer:

- Kurs Latinum am Gymnasium ausser beim Schwerpunktfach Latein
- Italienisch und Spanisch am Gymnasium, sofern sie nicht als Schwerpunktfächer gewählt wurden, und an der FMS (2. und 3. Schuljahr)
- Vorbereitungskurse auf externe Sprachzertifikate (Englisch, Französisch)

- Vorbereitung auf den EMS-Test
- Instrumentalunterricht (Instrumente sind in Kapitel 3.2.1 aufgeführt)
- die verschiedenen Ensembles, wie der Chor "cantacanti" das Orchester "il mosaico", die Big Band, ein Schlagzeug-, Querflöten-, Klarinetten- und Saxofonensemble sowie die Jazz-Pop-Band
- die Theatergruppe "in scenario"
- Auftrittskompetenz
- Bildnerisches Gestalten
- der freiwillige Schulsport
- die naturwissenschaftliche Forschungsgruppe "academia"
- der mathematisch-naturwissenschaftliche Hochschulvorbereitungskurs
- der Finanzbuchhaltungskurs
- der Statistikkurs LIVE
- das Informatiklabor "Code Camp"

Der Freifachunterricht in Gruppen, also ohne den Einzelinstrumentalunterricht, ist kontingentiert; die Schulleitung entscheidet, welche Kurse geführt werden; sie kann Bedingungen für den Besuch eines Freifachs, inklusive des Instrumentalunterrichts, erlassen und Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Leistungen in den obligatorischen Fächern davon ausschliessen.

Weitere Information: Freifach-Broschüre und www.kantiwattwil.ch

3.2.1 Instrumentalunterricht am Gymnasium und an der FMS

Alle Schülerinnen und Schüler können als Freifach Instrumental-/Gesangsunterricht belegen. Es besteht folgendes Angebot:

Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, Fagott, Gitarre, Harfe, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Panflöte, Pop-Rock-Jazz-Gitarre (E-Gitarre), Pop-Rock-Jazz-Klavier, Posaune, Querflöte, Saxofon, Schlagzeug (Drum Set), klassisches Schlagzeug (Mallets/Pauke/Perkussion), Sologesang (klassisch und Pop), Trompete, Viola, Violine, Violoncello, Waldhorn.

Die verschiedenen Orchester, Ensembles und Bands stehen allen musikalisch ambitionierten Schülerinnen und Schülern offen.

Der Instrumentalunterricht umfasst eine Einzellektion à 45 Min. pro Woche, inklusive schulbedingter Ausfälle. Die Unterrichtskosten gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers (siehe Kap. 8 "Finanzielles" und Kap. 9 "Anhang").

Für Gymnasiasten mit Schwerpunktfach Musik sowie für Schülerinnen und Schüler des 3. bis 6. Semesters FMS mit Berufsfeld Pädagogik ist der Instrumental-/Gesangsunterricht obligatorisch und deshalb im Erstinstrument gratis.

Ein Instrumentenwechsel im Gymnasium mit Schwerpunktfach Musik ist einmal bis spätestens auf das 1. Semester des 3. Schuljahrs und in der FMS mit Berufsfeld Pädagogik einmal bis spätestens auf das 2. Semester des 2. Schuljahres möglich.

Für den freiwilligen Instrumentalunterricht gelten der 30. April und der 31. Oktober für die Folgesemester als späteste An- und Abmeldetermine.

PreCollege_Gymnasium

Das PreCollege_Gymnasium ist ein Förderprogramm des Kantons St.Gallen für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler, die das Schwerpunktfach Musik belegen. Das Ziel ist, die Jugendlichen optimal auf einen allfälligen Eintritt an eine Musikhochschule vorzubereiten.

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Förderprogramm ist der Besuch des Schwerpunktfachs Musik. Eine Teilnahme ist unentgeltlich, setzt aber eine Empfehlung der Instrumental-/Sologesangslehrperson und das Bestehen einer Zulassungsprüfung voraus.

Das PreCollege_Gymnasium umfasst eine weitere Lektion im Hauptinstrument bzw. im Sologesang sowie eine ergänzende Lektion Klavierunterricht (ausser für Schülerinnen und Schüler mit Hauptfach Klavier). Im 6. und 7. Semester ist für die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an der Musikhochschule eine zusätzliche Lektion in Musiktheorie vorgesehen.

Auskünfte über die genauen Teilnahmebedingungen erteilt der Fachgruppenchef Schulmusik, David Müller: david.mueller@kantiwattwil.ch

3.2.2 Sportangebote

Freiwilliger Schulsport

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, neben dem obligatorischen Unterricht Neigungssport zu besuchen. Das Angebot richtet sich nach den örtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten sowie nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler. Aktivitäten sind in den folgenden Bereichen möglich:

- Fitness im Kraft- und Ausdauerraum der Sporthalle Rietstein (Benutzung erst ab der 2. Klasse oder nach Rücksprache mit den Sportlehrpersonen möglich)
- Trainingsangebote in den Teamsportarten Basketball und Volleyball
- Teilnahme an Schweizer Mittelschulmeisterschaften
- Interne Abendturniere in diversen Sportarten (Badminton, Basketball, Beachvolleyball, Fussball und Unihockey)

Sportlager

Aktuell werden im Winter ein Schneesport- und ein Schneetourenlager, im Sommer ein Kletterlager durchgeführt. Allfällige weitere Angebote werden via Anschlagbrett ausgeschrieben.

3.2.3 Sprachzertifikate

Im Bereich der modernen Sprachen steht den Schülerinnen und Schülern der Besuch von Vorbereitungskursen im Hinblick auf den Erwerb von externen Sprachzertifikaten

offen. Im Fachbereich Französisch wird je nach Abteilung und Klassenstufe aktuell auf die Diplome B1 (im 2. SJ Mar) und B2 (im 3. SJ Mar) vorbereitet. In der Fachmittelschule ist die Vorbereitung auf das Diplom B2 integraler Bestandteil des 4. Schuljahres. Im Fachbereich Englisch werden im vierten Jahr (oder im dritten Jahr FMS) freiwillige Kurse für CAE-Advanced (C1) und das CPE-Proficiency (C2) angeboten. Im Schwerpunktfach Spanisch werden die Vorbereitungen auf das DELE B2 ins reguläre Curriculum integriert. Im Freifach besteht im vierten Jahr die Möglichkeit, die Vorbereitung auf das DELE A2 resp. B1 zu absolvieren. Im Fachbereich Italienisch wird auf die Zertifikatsprüfung PLIDA auf sämtlichen Niveaus vorbereitet, wobei die Prüfung direkt an der Kanti Wattwil absolviert werden kann. An dieser Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler mit Italienisch als Muttersprache (mit oder ohne Vorbereitung) teilnehmen.

3.2.4 Naturwissenschaftliche Forschungsgruppe

Naturwissenschaftlich interessierte Schülerinnen und Schülern können in der Jugendforschungsgruppe academia mitwirken. Ein Team von Lehrpersonen der Fachschaften Physik, Biologie, Chemie und Geografie leitet die Forschungsgruppe. Dieses Team wird von erfahrenen academia-Mitgliedern unterstützt, welche bereits mitten in ihren naturwissenschaftlichen Studien stehen.

Im Zentrum der academia stehen die Freude und das gemeinsame Interesse an naturwissenschaftlicher Forschung, an Labor- und Feldarbeit. Die Forschungsgruppe ist so organisiert, dass ein Jahreszyklus typischerweise etwa Ende Februar beginnt und bis zum März des Folgejahres dauert. Zu Beginn werden Lagerort und Termin der Projektwoche festgelegt und es werden Kleingruppen für die Projektarbeit gebildet. Diese entwickeln während den Frühlings- und Sommermonaten ihr Projekt. Dazu gehören das Einlesen in die Theorie, die Planung der Experimente resp. der Messkampagne, die Herstellung und/oder Beschaffung von technischen Geräten, Probemessungen etc. In der Projektwoche werden im Verlaufe von zirka fünf Projekttagen gezielt Experimente ausgeführt und Daten gesammelt. Die Herbst- und Wintermonate sind ausgefüllt mit Laborarbeiten, der Datenauswertung und dem Verfassen von Publikationen (Posters, Präsentationen sowie schriftliche Berichte). Ende März werden die Projekte in einer öffentlichen Veranstaltung einem interessierten Publikum vorgestellt.

Die Projekte können auf den jeweiligen Projektstandort zentriert sein, sind aber häufig auch langfristige Entwicklungsarbeiten, bei welchen Erfahrungen mit Messtechniken (technisches und praktisches Know-how) erworben werden. Dies kommt einerseits individuell den Schülerinnen und Schülern zugute, weil sie in professioneller Art und Weise naturwissenschaftliche Probleme angehen. Andererseits wird so der technische Stand innerhalb der academia im Lauf der Jahre immer weiter ausgebaut.

In der academia wird auch der naturwissenschaftliche Austausch gepflegt. Insbesondere die Projektleitungen durch Studierende verschaffen den Kantischülerinnen und Kantischülern direkten Einblick in die Welt der Hochschulen und ihren Studienrichtungen. Sich regelmässig über die Schulgrenzen hinweg austauschen zu können ist eine der Besonderheiten der academia.

In der academia finden sich die Personen, die Naturwissenschaften und Technik mit Interesse und Spass auch als Hobby betreiben wollen. Die in der academia geknüpften

Freundschaften halten meist lange über die Kantizeit hinaus, und können eine erste Basis für ein späteres berufliches Netzwerk bilden.

3.2.5 Aufgabenhilfe Mathematik, Chemie und Physik, Französisch

Die Aufgabenhilfen in den Fächern Mathematik, Chemie und Physik sind offen für alle Schülerinnen und Schüler der Kanti und werden von erfahrenen Lehrpersonen geführt. Die aktuellen Zeiten der Aufgabenhilfe sind am Anschlagbrett und auf der Homepage www.kantiwattwil.ch publiziert.

Im Fach Französisch bieten wir Unterstützung in Form von zwei unterschiedlichen Varianten an:

- a) Tutorensystem: Die Fachgruppe führt eine Liste mit talentierten Schülerinnen und Schülern aus den oberen Klassen, die bereit sind, ihren Mitschülerinnen und Mitschülern Nachhilfe in Französisch zu erteilen. Bei Bedarf kann man sich an seine Französisch-Lehrperson wenden.
- b) Aufgabenhilfe: An zwei Terminen in der Woche steht den Schülerinnen und Schülern jeweils eine Französisch-Lehrperson für die Aufgabenhilfe zur Verfügung.

3.3 Maturaarbeit, Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit

- Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums schreiben im letzten Schuljahr eine Maturaarbeit; Einzelheiten sind in der Broschüre "Maturaarbeit, Vademekum", weitere Informationen auf der Homepage www.kantiwattwil.ch enthalten.
- Die Schülerinnen und Schüler der FMS schreiben ihre Selbstständige Arbeit im 3. Ausbildungsjahr. Bei 4-jähriger Ausbildungsdauer (mit Fachmaturität) wird im 4. Jahr zusätzlich eine Fachmaturitätsarbeit verfasst. Zu beiden Arbeiten gibt es eine Broschüre mit Informationen und Richtlinien.
- Die Arbeiten werden an beiden Abteilungen mündlich präsentiert und bilden einen Teil der Schlussprüfungen. Die entsprechenden Broschüren geben über die Modalitäten Auskunft.

3.4 Fremdsprachenaufenthalt / Klassenwoche

Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Fachmittelschule absolvieren im Verlauf ihrer Ausbildung einen obligatorischen Sprachaufenthalt. Dieser dauert zwei Wochen, findet vollständig in den Ferien statt und wird im französischsprachigen Raum durchgeführt. Er kann alternativ auch als Sprachpraktikum im Welschland absolviert werden.

Für die bilinguale Klasse gilt eine besondere Regelung: Sie besucht einen vierwöchigen Sprachaufenthalt im englischsprachigen Raum, davon zwei Wochen vor und zwei Wochen während der Sommerferien am Ende des zweiten Schuljahres.

Für ausgewählte Klassen kann alternativ ein Forschungspraktikum im MINT-Bereich angeboten werden. Für die Sportklasse besteht zudem die Möglichkeit, ein Sporttalentpraktikum zu absolvieren.

Zusätzliche Sprachaufenthalte und Praktika sind auf Antrag hin möglich, sofern dadurch keine Schulzeit betroffen ist.

Die Schule informiert rechtzeitig über die konkreten Rahmenbedingungen und Anforderungen.

3.5 Immersion – Bilinguale Ausbildung am Gymnasium

Sprachkompetenzen gehören im heutigen Alltag sowohl in Beruf und Weiterbildung als auch im Privatleben zu den Grundkompetenzen. Situationen, in denen Fremdsprachen angewendet werden müssen, dürften in Zukunft sogar noch häufiger sein. Englisch wird immer mehr zur internationalen Austausch- und Arbeitssprache. An den Universitäten und der ETH werden Vorlesungen immer öfter auf Englisch gehalten.

In der zweisprachigen Maturitätsausbildung werden verschiedene Fächer (z.B. Biologie, Geografie usw.) in englischer Sprache unterrichtet. Diese machen insgesamt ca. 20 Prozent der gesamten Ausbildungszeit aus. Der immersive Ausbildungsgang Englisch an der Kanti Wattwil ist ein Angebot der Begabtenförderung für interessierte und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler. Der Besuch des zweisprachigen Ausbildungsganges wird im Maturitätszeugnis ausgewiesen.

Die Unterrichtssprache in den Immersionsfächern ist Englisch. Die Prüfungen werden in der Regel auf Englisch absolviert. Die Lektionendotation ist in den Immersionsfächern leicht erhöht, damit für den Unterricht in englischer Sprache genügend Zeit zur Verfügung steht, um die vorgeschriebenen Bildungsziele einzuhalten und inhaltlich dasselbe Niveau wie die nicht-immersiven Ausbildungsgänge zu erreichen.

Voraussetzungen

Wer Freude an Sprachen, speziell Englisch, hat, bringt grundsätzlich bereits die wesentliche Voraussetzung für den Immersions-Unterricht mit. Es werden im Vergleich zu den regulären Ausbildungsgängen des Gymnasiums keine zusätzlichen (Vor-) Kenntnisse verlangt. Es ist nicht nötig, bereits Sprachaufenthalte absolviert zu haben oder zweisprachig aufgewachsen zu sein.

Aufnahme

Die Aufnahmeprüfung und die Probezeit unterscheiden sich nicht von den regulären Ausbildungsgängen des Gymnasiums. Der Immersionsunterricht kommt "einlaufend" erst ab dem 2. Semester zum Tragen. Einzig Sport kann bereits im 1. Semester immersiv unterrichtet werden.

Für den Eintritt in den zweisprachigen Ausbildungsgang ist eine erfolgreiche, bestandene Aufnahmeprüfung notwendig. Gemäss Entscheid des Bildungsrates kann an der Kanti Wattwil maximal eine Klasse immersiv geführt werden. Bei zu grosser Nachfrage entscheidet das Prüfungsergebnis über die Zulassung.

Angebot

Die Kantonsschule Wattwil bietet den zweisprachigen Ausbildungsgang für die Schwerpunktfächer Italienisch, Latein, Spanisch sowie Wirtschaft und Recht an. Über die definitive Durchführung entscheidet der Bildungsrat aufgrund der tatsächlichen Anmeldezahlen.

Fremdsprachenaufenthalt

Im kantonalen Immersionskonzept ist vorgesehen, dass der Fremdsprachenaufenthalt im englischen Sprachraum vier Wochen dauert und am Ende des 2. Schuljahres stattfindet (2 Wochen vor und 2 Wochen in den Sommerferien). Dieser ersetzt damit den KSW-internen, obligatorischen Fremdsprachenaufenthalt der 3. Klasse.

Standardisierte Sprachprüfungen

Aufgrund der schnelleren Lernfortschritte in Englisch werden die Cambridge-Advanced-Prüfungen (CAE) bereits am Ende des 6. Semesters absolviert. Die Teilnahme an den externen Prüfungen ist fakultativ, die Vorbereitung darauf obligatorisch.

Maturaarbeit

Die Maturaarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

Stundendotationen

Insgesamt werden über 30 Jahreswochenlektionen Sachunterricht in der Fremdsprache unterrichtet (ohne Maturaarbeit), was bei 40 Schulwochen ca. 1200 Lektionen entspricht.

Begleitend zur in englischer Sprache zu verfassenden Maturaarbeit findet für die Immersionsklasse im 3. oder 4. Schuljahr ein obligatorischer Kurs "Academic Writing" statt, um die schriftlichen Kompetenzen auch im Hinblick auf die Anforderungen im Studium noch weiter zu verbessern.

Die folgenden Fachbereiche gehören zum Immersionspaket und werden auf Englisch unterrichtet:

- Biologie
- Geschichte
- Geografie
- Musik oder Bildnerisches Gestalten (Wahlpflichtfach)
- Sport
- Academic Writing

Weitere Informationen: www.kantiwattwil.ch

3.6 Sportgymnasium – Sportklasse

Ziele und Leitideen

Die Kantonsschule Wattwil bietet im Sportgymnasium eine Sportklasse mit verlängerter Ausbildungsdauer bis zur Matura an. Die Ausbildungsdauer erhöht sich dabei von vier auf fünf Jahre bei gleichzeitiger Reduktion der wöchentlichen Lektionsbelastung

während der Unterrichtszeit. Dadurch entsteht mehr Spielraum für die besonderen zeitlichen Bedürfnisse der jugendlichen Sporttalente.

Die Sportklasse bietet leistungsstarken Schülerinnen und Schülern unter anderem einen nahtlosen Übergang aus den diversen Talentschulmodellen der Sekundarstufe I.

Eckpunkte des Ausbildungskonzepts des Sportgymnasiums

- Die Stundentafel der Sportklasse ist mit Blick auf die Sportförderung und einen auf spezielle Freiräume ausgerichteten Wochenstundenplan über 5 Jahre Ausbildungsdauer optimiert.
- Das Sportgymnasium der KSW arbeitet mit auserschulischen Institutionen (Verbände bzw. Vereine) zusammen, welche für die Förderung der Sport-Begabungen über die notwendigen fachlichen und materiellen Ressourcen verfügen. Die Koordination der Zusammenarbeit obliegt seitens der Schule den Sportkoordinatoren.
- Die Sportkoordinatoren der Schule pflegen die Schnittstelle zwischen schulischen und sportlichen Aktivitäten. Sie koordinieren die Kommunikation zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen.
- Die Sporttalente besuchen den Schulunterricht in einer reinen Sportklasse. Der Sportklasse werden ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit Talentstatus zugeteilt.
- Von den Sporttalenten wird Selbständigkeit und Eigenverantwortung in erhöhtem Masse erwartet, insbesondere, wenn es darum geht, verpassten Unterrichtsstoff aufzuarbeiten. Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler dabei mit Lerncoaching-Angeboten und betreuten Lernsettings.
- Auf die schulkulturelle Integration der Sporttalente wird Wert gelegt.
- In dafür geeigneten Fachbereichen / Gefässen sind jahrgangsübergreifende Unterrichtsmodelle möglich.

Kriterien zum Besuch einer Sportklasse des Sportgymnasiums

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sportklasse des Sportgymnasiums sind:

- Bestehen der Aufnahmeprüfung für das Gymnasium im Kanton St.Gallen nach Aufnahmereglement der Mittelschule (sGS 215.110)
- Erfüllen der sportlichen Kriterien als Sporttalent
 - Trainingspensum wenigstens 10 Stunden (Pflichtkriterium)
 - Gültige Swiss Olympic Talentcard: national oder regional
- Unterzeichnen einer Lern- und Verhaltensvereinbarung

Das Konzept Sportgymnasium KSW umschreibt und regelt die Rahmen- und Aufnahmebedingungen der Sportklasse.

Weitere Informationen: www.kantiwattwil.ch

3.7 Sport

Bedeutung des Faches

Das Fach Sport trägt dazu bei, die ganzheitliche Bildung der Schülerinnen und Schüler zu fördern, indem es ihre körperliche, soziale und persönliche Entwicklung unterstützt

und ein Bewusstsein für die Bedeutung von Sport und körperlicher Aktivität für ein gesundes Leben schafft. Einige Hauptbedeutungen des Fachs sind folgende:

Körperliche Gesundheit

Der Sportunterricht fördert die körperliche Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Durch regelmässige körperliche Aktivität wird ihre Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Koordination verbessert.

Soziale Entwicklung

Sportunterricht bietet zahlreiche Gelegenheiten für soziales Lernen und die Entwicklung von Teamarbeit, Kooperation und Fairplay. Schülerinnen und Schüler lernen, in Teams zu arbeiten, Konflikte zu lösen und Verantwortung zu übernehmen.

Persönlichkeitsentwicklung

Sport fördert die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, indem es Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Durchhaltevermögen stärkt. Sie lernen, mit Siegen und Niederlagen umzugehen und entwickeln ein positives Selbstbild.

Gesundheitsbewusstsein

Sportunterricht vermittelt Kenntnisse über gesunde Lebensführung, Ernährung und die Bedeutung regelmässiger körperlicher Aktivität für das Wohlbefinden. Die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sie ein gesundes und aktives Leben führen können.

Leistung und Wettkampf

Sport bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Leistungen zu verbessern und ihre Fähigkeiten in verschiedenen Sportarten zu entwickeln. Wettkämpfe und sportliche Herausforderungen fördern den Ehrgeiz und den Wettbewerbsgeist.

Freizeitgestaltung

Sportunterricht vermittelt den Schülerinnen und Schülern verschiedene Sport- und Bewegungsaktivitäten, die sie auch ausserhalb der Schule in ihrer Freizeit ausüben können. Dies trägt dazu bei, ein aktives und gesundes Freizeitverhalten zu fördern.

Obligatorium / Dispensation

Der Besuch der drei wöchentlichen Sportlektionen ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von kleineren Verletzungen, Erkältungen, Unwohlsein oder Rekonvaleszenz vorübergehend nicht aktiv am Sportunterricht (auch Schwimmunterricht) teilnehmen können, melden sich jeweils vor der Lektion persönlich bei der Sportlehrperson. Wer während längerer Zeit (ab zwei Wochen) aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, legt ein ärztliches Zeugnis vor. In beiden Fällen wird in Absprache mit der Sportlehrperson geprüft, ob die Schülerin oder der Schüler:

- teilweise am Unterricht teilnimmt
- in den Lektionen als Helferin oder Helfer eingesetzt wird
- ein Alternativprogramm (activdispens® - Bewegen trotz Dispens, Aufgaben im Kraft- oder Ausdauerraum) durchführen kann
- eine schriftliche Aufgabe oder eine Facharbeit verfasst

- gänzlich vom Unterricht dispensiert wird

Als Selbstdispensation gilt die Abwesenheit im Sportunterricht, wenn die Schülerin oder der Schüler den ordentlichen Unterricht gleichentags besucht hat. Eine solche Absenz gilt als unentschuldigt und wird der Klassenlehrperson umgehend gemeldet.

Während der Zeit verletzungs- oder krankheitsbedingter Dispensation vom Sportunterricht darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht an sportlichen Aktivitäten ausserhalb der Schule beteiligen.

Unterstützung von Spitzensportlerinnen und -sportlern

Die Kantonsschule Wattwil unterstützt junge Spitzensportlerinnen und -sportler mit dem Angebot der Sportklasse im Sportgymnasium. Diese Sportklasse ist ein auf fünf Jahre abgestimmter Bildungsweg für Athletinnen und Athleten mit anerkanntem Talentstatus, die einen hohen Trainingsaufwand bewältigen und gleichzeitig eine gymnasiale Ausbildung absolvieren möchten (siehe Kapitel 3.6).

In speziellen Fällen, bei denen ein Besuch der Sportklasse nicht möglich ist (z. B. FMS, späte Talententfaltung, ...) hilft die Schule im Rahmen der reglementarischen Möglichkeiten mit individuellen Settings und der Koordination zwischen Sport und Schule.

Für die Aufnahme in dieses Sportförderprogramm ist in jedem Fall ein schriftliches Gesuch inkl. sportlichem Leistungsnachweis nötig. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Entlastungen/Dispensationen.

Kontakt: sportkoordinator@kantiwattwil.ch

Weitere Informationen: www.kantiwattwil.ch

3.8 Selbstorganisiertes Lernen & Aula-Referate („Vorlesungen“)

Im Verlaufe der Kanti-Ausbildungszeit absolvieren sämtliche Klassen Unterrichtsformen, die nicht im regulären Klassenzimmer stattfinden: Über die gesamte Ausbildungszeit verteilt finden in allen Fächern einmal entweder klassenübergreifende Referate („Vorlesungen“) in der Aula statt oder „selbstorganisierte Lernsequenzen“ (SOL) ohne Präsenz der Lehrpersonen und ohne Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer.

Sowohl die Unterrichtsinhalte der SOL-Sequenzen wie auch der Vorlesungen gehören zum ordentlichen Unterrichtsstoff und sind damit prüfungsrelevant.

SOL-Lektionen, die Randstunden betreffen, können auch zu Hause erledigt werden, die anderen Lektionen werden an der Schule bearbeitet. Es kann daher vorkommen, dass die Schülerinnen und Schüler ab und zu etwas früher nach Hause kommen als im regulären Stundenplan vorgesehen. In aller Regel erhalten sie für diese Zeitfenster aber eigenverantwortlich zu erarbeitende Arbeitsaufträge.

Wie an den Hochschulen üblich wird für die einzelnen „Vorlesungen“ keine Präsenzkontrolle durchgeführt. Die Teilnahme an den Vorlesungen wird aber dringend empfohlen.

3.9 Informatik-Infrastruktur

Den Klassen steht an der KSW ein offenes WLAN zur Verfügung, dass sie auch mit persönlichen Geräten nutzen können. Alle Schülerinnen und Schüler akzeptieren und unterschreiben die Nutzungsbedingungen der KSW vor der erstmaligen Benutzung.

Bei Verstössen gegen die Verhaltensrichtlinien wird die Schulleitung informiert. Sie entscheidet über entsprechende Disziplinar massnahmen.

Beschädigungen, welche auf unsachgemässe Benutzung der Anlagen zurückgehen, werden den Verursachern mit dem branchenüblichen Stundenansatz in Rechnung gestellt.

Die Netzwerkaktivitäten im Schulnetz können unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben protokolliert werden.

3.10 Persönliche ICT-Geräte im Unterricht

Im Zuge der Digitalisierung, welche die meisten Lebensbereiche durchdringt und verändert, wird erwartet, dass alle neuen Schülerinnen und Schüler ab dem 1. Schultag über ein eigenes, privates Laptop verfügen und dieses nach Vorgabe der Lehrpersonen in den Unterricht mitbringen. Die Kantonsschule Wattwil ist bestrebt, die Chancen der Digitalisierung im Unterricht zu nutzen – ohne dabei die „Bodenhaftung“ zu verlieren. Die Schule informiert über die Geräteanforderungen der persönlichen Laptops jeweils im 4. Quartal des vorhergehenden Schuljahres, also zwischen positivem Aufnahmeentscheid im März und Schuleintritt per August, mit einem Schreiben an die Eltern.

An der Kanti erhalten alle Schülerinnen und Schüler kostenlos einen Microsoft 365-Zugang, welcher neben den gängigen Office-Programmen auch eine umfassende Cloud-Funktionalität (Sharepoint, Onedrive, OneNote, etc.) mit 1TB online Speicher pro Person beinhaltet. Die Office-Programme können auf bis zu fünf persönlichen Geräten installiert werden.

Das persönliche Gerät soll im Unterricht nach Vorgaben der Lehrpersonen verfügbar sein und zum Einsatz kommen. Die fachlichen Ziele der einzelnen Fächer werden nicht zu Gunsten der Informatik-Anwendung reduziert aber durch diese ergänzt und optimiert. Das persönliche Gerät wird damit zur methodischen Erweiterung im Unterricht.

Ein Sprechstundenfenster steht den Schülerinnen und Schülern bei Informatik-Fragen und -Problemen zur Verfügung. Unterstützung kann auch via E-Mail angefragt werden (laptop.support@kantiwattwil.ch).

4 Schülerschaft und Schule

4.1 Information und Kommunikation

Eine gut funktionierende und ehrliche Kommunikation intern wie auch extern, speziell den Eltern gegenüber, ist eine Kernaufgabe einer modernen Schule. Unsere Informations- und Kommunikationspolitik ist geprägt durch gegenseitigen Respekt und Vertrauen aller an der Schule Beteiligten. Wir pflegen die Kommunikation mit allen, die an ihrer Gestaltung beteiligt und interessiert sind und sind für eine zeitgemässe und aktive Informationsarbeit über die aktuelle und zukünftige Situation unserer Schule besorgt. Diskretion gegenüber Dritten ist selbstverständlich.

Insbesondere bis zum Erreichen des vollendeten 18. Altersjahrs der Schülerinnen und Schüler (Mündigkeit) werden die Eltern bei allen wesentlichen Kommunikationsanlässen automatisch in den Informationsfluss mit einbezogen (siehe auch Kap. 4.3 "Mündigkeitsalter 18").

Für Gespräche über Schulprobleme, persönliche Fragen oder die Studienberatung steht den Schülerinnen und Schülern (und gegebenenfalls den Eltern) zunächst die Klassenlehrperson zur Verfügung. Sehr häufig finden informelle Gespräche im Rahmen der wöchentlichen Klassenstunde statt. Auch die Fachlehrpersonen stehen in ihren Bereichen den Schülerinnen und Schülern für Unterredungen zur Verfügung. Ausserdem sind die für die jeweiligen Ausbildungsgänge zuständige Prorektorin und die Prorektoren zu Besprechungen mit den Schülerinnen, Schülern und Eltern bereit, für gesamtschulische Belange auch der Rektor (bitte Kapitel 4.3 beachten).

4.2 Informationen und Schulplattform "Nesa"

Alle Schülerinnen und Schüler der Kanti Wattwil erhalten von der Schule eine eigene E-Mail-Adresse, über welche ein grosser Teil der offiziellen Kommunikation zwischen der Schule und den Schülerinnen und Schülern abgewickelt wird. Daneben verfügt jede Klasse über ein eigenes, physisches Klassenpostfach im Schulhaus, welches von den Klassenchefs täglich geleert wird. Als weitere Informationskanäle, über deren Funktion die Schülerinnen und Schüler informiert werden, dienen ein Anschlagbrett im Foyer der Kanti und verschiedene Infoscreens sowie die Schuladministrationssoftware "Nesa", auf welcher die Schülerinnen und Schüler jederzeit wichtige Informationen online abrufen oder erfassen können. Im Wesentlichen ist die online-Schulplattform "Nesa" für die Schülerinnen und Schüler in den folgenden Bereichen von Bedeutung:

- Einsichtnahme und Bestätigung sämtlicher Prüfungsnoten; der aktuelle Notenstand ist immer online abrufbar
- Absenzen und Urlaubsgesuche (siehe Kapitel 7.2. Absenzenordnung und 7.3 Urlaub)
- Kommunikationsplattform (E-Mail)

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein eigenes, persönliches Login, welches ihnen den Zugang zu ihren persönlichen Daten erlaubt.

Die Eltern können bei Bedarf über ihre Kinder (Login-Daten bei den Kindern erfragen) ebenfalls Zugang zu dieser Online-Plattform erhalten.

4.3 Beratung

Den Schülerinnen und Schülern der Kanti Wattwil stehen bei Bedarf verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Weitere Informationen auf: www.kantiwattwil.ch

Lerncoaching

Mit dem Schritt von der Sekundarschule an die Mittelschule ist neben dem Ortswechsel typischerweise auch die Gewöhnung an ein neues Lernklima verbunden. Von den Schülerinnen und Schülern wird gefordert, Eigenverantwortung für ihr Lernen zu übernehmen, die Selbstkompetenzen auszubauen und das analytische Denken zu erweitern.

Das Lerncoaching bietet Unterstützung in den Bereichen Arbeitstechniken, Motivation und Selbstmanagement. Es hilft, den Laufbahnentscheid „Gymnasium“ zu festigen. Zusammen mit Patricia Meile (Biologin, Lerncoach CAS HfH) werden in Einzelgesprächen die persönlichen Lernstrategien analysiert. Mit den neu definierten Zielen soll das selbstbestimmte Lernen erarbeitet und in der Praxis effizient und erfolgreich umgesetzt werden. Das Wissen über das eigene Lernen unterstützt dabei die individuellen Begabungen. Das Angebot hat einen definierten Zeitrahmen von drei Lektionen. Ab der 4. Lektion wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Termine sind nach Absprache möglich. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail (patria.meile@kantiwattwil.ch), Teams oder SMS (076 594 68 48). Die Kontaktinformationen sind auch am Anschlagbrett der Kantonsschule und auf der KSW-Homepage publiziert.

Berufs- und Studienberatung

Zu Fragen der Berufswahl sowie zur Studienberatung hält die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons mehrmals im Quartal (Kontakt Daten auf der Website der KSW einsehbar) Sprechstunden an der Schule ab. Diese Beratungen sind unentgeltlich. Die Anmeldungen für die Besprechungen erfolgen per Mail direkt bei der Studien- und Laufbahnberaterin, Daniela Oertig (daniela.oertig@sg.ch) oder bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Teufenerstrasse 1/3, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 72 33.

Für Fragen betreffend Universitäten und Fachhochschulen ist die Studien- und Laufbahnberatung, www.studienberatung.sg.ch, für den beruflichen Weg und Höhere Fachschulen die Berufs- und Laufbahnberatung, www.berufsberatung.sg.ch, zuständig.

Alle zwei Jahre führt die Kantonsschule Wattwil für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen des Gymnasiums sowie der 2. und 3. Klasse der FMS einen Studien- und Berufsinformationstag durch. So weit wie möglich informieren Ehemalige der Kanti

Wattwil als Studierende oder bereits im Beruf Stehende über den jeweiligen Studiengang und Beruf und vermitteln so den Heranwachsenden einen Einblick in die verschiedenen Studienrichtungen und die berufliche Praxis.

In der FMS finden im 2. Schuljahr ein spezieller Berufskundetag sowie das vierwöchige sogenannte Berufspraktikum statt; beides dient der Berufsfindung/Berufswahl.

Ab Mitte der Ausbildungsdauer besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, an den studien- und berufskundlichen Orientierungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St. Gallen und an speziellen Informationstagen der einzelnen Hochschulen teilzunehmen. Die Anzahl bewilligter Dispensationen vom Unterricht aufgrund des Besuchs solcher Veranstaltungen ist in der gymnasialen Abteilung pro Schülerin/Schüler und Jahr auf drei beschränkt, in der FMS auf maximal zwei während der Dauer der Ausbildung.

Beratungs- und Betreuungsangebote

Manchmal hilft ein «offenes Ohr»

Die Schülerinnen und Schüler der Kanti Wattwil können jederzeit Beratungsgespräche in Anspruch nehmen. Gründe, das persönliche Gespräch zu suchen, können sein:

- Schul-, Lern- und Leistungsprobleme (z.B. Leistungsabfall, Lern- und Motivations-schwierigkeiten, Konzentrationsmangel, Prüfungsängste)
- Soziale Probleme (z.B. Ausgrenzung, schwieriges Klassenklima, sozialer Rückzug, Beziehungsprobleme im schulischen oder privaten Bereich)
- Familiäre Belastungen (z.B. kranker Elternteil, Gewalt, finanzielle Sorgen)
- Gesundheitliche Probleme
- Sucht oder Suchtgefährdung (z.B. Alkohol, Drogen, Essstörungen, Medienkonsum)
- Psychische Belastungen (z.B. Ängste, depressive Verstimmungen, Suizidalität, Gewalterfahrungen, Selbstverletzungen, traumatische Erlebnisse)
- Persönliche Krisen

Für diese Gespräche steht einerseits ein geschultes Beratungsteam von Lehrpersonen der Kanti Wattwil zur Verfügung: Claudia Dischl, Esther Mächler und Hannes Steinebrunner.

Andererseits der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen: Eveline Thomet berät die Schülerinnen und Schüler der KSW, Eltern sowie Lehrpersonen in ihrer Funktion als kantonale Schulpsychologin.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Die aktuellen Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti, auf der KSW-Homepage und im Stundenplan publiziert. Das Beratungsangebot kann jederzeit und unkompliziert in Anspruch genommen werden: man kann einfach einmal darüber reden, «wo der Schuh drückt». Bei dieser Form der Beratung handelt es sich also nicht um ein «psychotherapeutisches Angebot». Sollte eine Psychotherapie sinnvoll oder angezeigt sein, muss diese durch die Schülerinnen und Schüler resp. die Eltern privat (ggf. zu Lasten der Krankenkasse) finanziert werden.

4.4 Klassenlehrperson

Die Mittelschule kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn sich die beiden Partner Lehrerschaft und Schülerschaft gemeinsam im Geiste gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung darum bemühen. Die Klassenlehrperson als Vertreterin der Lehrerschaft und der Klassenkonferenz erfüllt in diesem Sinne eine sehr wichtige Funktion.

Absenzenkontrolle

Die Absenzenkontrolle während allen Schuljahren obliegt der Klassenlehrperson. Die Absenzenerfassung, -kontrolle und -entschuldigung erfolgt online über "Nesa".

Wenn Zweifel an der Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe bestehen, nimmt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Sie ist zudem berechtigt, ein ärztliches Zeugnis anzufordern; die Schule muss den Lernenden nicht beweisen, dass sie unentschuldigt fehlten, sondern diese haben die Pflicht, ihre Abwesenheit vom Unterricht, wenn es die Klassenlehrperson verlangt, mit einem ärztlichen Zeugnis zu begründen.

Hauptaufgaben der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Die Klassenlehrperson betreut und fördert die Klasse als Ganzes und steht den einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern beratend zur Verfügung. Sie sorgt nach Möglichkeit für die Koordination innerhalb der Fachlehrpersonen ihrer Klasse.

Sie ist die wichtigste Informationsträgerin zwischen Schulleitung, Konvent und Lehrerschaft einerseits und ihrer Klasse bzw. einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern andererseits.

Betreuung der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler

Die Klassenlehrperson verfolgt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und berät besonders die provisorisch promovierten und gefährdeten Schülerinnen und Schüler. Sie orientiert sich periodisch über deren Leistungsstand und nimmt frühzeitig Kontakt mit den Eltern der jugendlichen Schülerinnen und Schüler auf.

An der Noten- resp. Klassenkonferenz berichtet die Klassenlehrperson über ihre Klasse. Nach der Konferenz setzt sie die Schülerinnen und Schüler über die Ergebnisse in Kenntnis.

Sie hält nach Bedarf eine Klassenstunde/Sprechstunde ab. Die Schülerinnen und Schüler können diese verlangen. Die Klassenstunde dient unter anderem dem Informationsaustausch über:

- Einführung ins neue Schulumfeld Kantonsschule
- Kenntnisnahme des Inhalts der Schulbroschüre
- Einführung ins Schul-Informatik-System; Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen
- Einführung ins online-Schulverwaltungssystem "Nesa"
- Einführung ins System "campus card": Kopierkarte, Schüler- und Bibliotheksausweis
- die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der Kanti

- Arbeitstechnik und Lernstrategie: In der 1. Klasse ergänzt die Klassenlehrperson während der Klassenstunde die bereits aus den Sekundarschulen vorhandenen Kenntnisse in diesem Bereich
- Vorkommnisse, Anträge, Probleme und Leistungsstand der Klasse
- Inhalt der Schul- und Hausordnung, Lehrpläne, Promotions- und Prüfungsbestimmungen, aktuelles Schulleben
- Stipendienordnung, Verwaltung, Personalangelegenheiten, Schülerinteressengruppen
- Berufs- und Studiaussichten, evtl. Schwerpunktfach-, Berufsfeld- oder Abteilungswechsel
- Planung der Klassenwoche und Exkursionen
- Wahl der Klassenämter

Insbesondere in der 1. Klasse dient die Klassenstunde als Gefäß für "stilles Lernen", also als Zeitfenster, wo in ruhigem Umfeld an schulischen Aufgaben gearbeitet werden kann.

Die Klassenlehrperson hilft mit, flankierende Massnahmen für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler zu organisieren, betreut aber auch in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen die Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler.

Sie überwacht das Sozialverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler (Aussenseiter und "Leader" in der Klasse). Sie unterbindet jegliche Ansätze von Diskriminierung oder Mobbing. Sie organisiert die Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler, die während mehr als drei Tagen wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen schulabwesend sind.

Die Klassenlehrperson nimmt Beschwerden der Klasse oder einzelner Schülerinnen und Schüler über Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerschaft, Schulpersonal und Schulleitung entgegen, prüft und bespricht diese Beschwerden vertraulich mit der Klasse, unterbreitet sie gegebenenfalls den Betroffenen oder leitet sie auf dem Dienstweg an die zuständigen Instanzen weiter.

Sie hat das Recht, Klassenkonferenzen einzuberufen und zu leiten und zu diesem Zweck Schülerschaft, Lehrerschaft und Schulleitung einzuladen.

Kontakt mit den Eltern (unter Beachtung von Mündigkeitsalter 18)

- Die Klassenlehrperson steht den Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler auch ausserhalb der Schulzeit für die Information und Beratung über Leistungsstand, Disziplinarverhalten, Fleiss, Bildungsweg, Berufswahl usw. zur Verfügung.
- Sie nimmt an Elternabenden teil und leitet diese Anlässe.
- Sie nimmt Kontakt mit den Eltern gefährdeter jugendlicher Schülerinnen und Schüler auf, wenn während des Schuljahres ein wesentlicher Leistungsabfall festgestellt wird und informiert die Eltern bei unregelmässigen und/oder häufigen Absenzen.

Koordination mit Lehrerschaft und Schulleitung

Die Klassenlehrperson sorgt mit laufenden Informationen für eine ausgeglichene Arbeitsbelastung der Klasse während des Semesters. Dies erreicht sie, indem sie

- die Klausurenbelastung der Klasse in allen Fächern verfolgt und allfällige Rückmeldungen aus der Klasse aufnimmt
- sich von Zeit zu Zeit mit den Lehrerkolleginnen und -kollegen über den anfallenden Lehrstoff unterhält, sich über grössere Semesterarbeiten informiert und periodisch die Meinung der Lehrerkolleginnen und -kollegen über die Klasse einholt
- die Lehrerkolleginnen und -kollegen über besondere Vorkommnisse in der Klasse auf dem Laufenden hält (Klassenanlässe, Beschwerden, Anträge usw.)

Die Schulleitung und die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sorgen für einen funktionierenden Informationsaustausch. Die Klassenlehrperson ist befugt, ins Schülerdossier Einsicht zu nehmen.

4.5 Kultur an der Kanti

Die Vermittlung und die Pflege von Kultur sollen integrale Bestandteile des Schullebens sein. Die Begegnung mit Kultur soll den Schülerinnen und Schülern den Zugang zum Erlebnis und zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen erleichtern und sie erfahren lassen, welche Bedeutung die Begegnung mit Kultur für den Menschen haben kann: Horizonterweiterung, Vermittlung von Anstössen und Erlebnissen, "Ort von Gefühl und Kreativität".

Zum vielfältigen Programm gehören unter anderem Konzerte, Musicals, Film- und Theateraufführungen, Ausstellungen, Lesungen oder Vorträge.

4.6 Freizeitangebot

Die Freizeit der Schülerin/des Schülers verteilt sich auf den Feierabend, die schulfreien Nachmittage, das Wochenende und die Ferien. Jede dieser Frei-Zeiten kann anders genutzt werden. Die Freizeit der Schülerin/des Schülers soll aber nicht einfach als Gegenpol zur Arbeitszeit (Schulzeit) gesehen werden.

Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler

- erkennen, dass Vergnügen und Bildung nicht als Gegensätze gesehen werden müssen
- merken, dass es wesentlich von ihrer aktiven Tätigkeit während der Schulzeit abhängt, wie viel Zeit sie dem Nichtstun und der Erholung widmen können
- wissen, dass geistige Ermüdung nicht durch Schlaf allein kompensiert werden kann, dass zur Erholung neben Sport und Hobby auch die Aufnahme "leichten Informationsgutes" wie Musik, Film, Unterhaltungsliteratur, Radio- und Fernsehsendungen gehören
- ihre Freizeit auch sozial zu nutzen wissen

Die Kantonsschule Wattwil versteht sich wegen der Grösse ihres Einzugsgebietes als "Tagesschule". Für die Mittagszeit und für Zwischen- und Randstunden stehen den Schülerinnen und Schülern Arbeitsräume zur Verfügung. Für die Verpflegung sorgt eine schuleigene Mensa. Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten bestehen zudem in der Eingangshalle, Studienmöglichkeiten in der Bibliothek. Das Platzangebot für die Schülerschaft ist aber beschränkt. Allgemein gilt: Nur, wenn alle aufeinander

Rücksicht nehmen und den eigenen Abfall selbst entsorgen, ist ein reibungsloses Zusammenleben auf beschränktem Raum möglich!

Das Freizeitangebot, das die Schule offeriert, soll lediglich als Ergänzung zu einer von den Schülerinnen und Schülern selbst bestimmten, sinnvollen Freizeitgestaltung gesehen werden.

Theatergruppe «in Szenario» – Mach Theater!

Spielen. Improvisieren. Experimentieren mit Stimme und Körper, Tanzen. Diskutieren. Und gemeinsam ein Theaterstück mit gesellschaftlicher Relevanz entwickeln? Der Höhepunkt: unser Ensembleprojekt mit mehreren öffentlichen Aufführungen in einem professionellen Theater.

Die Theaterprojekte der Kanti Wattwil haben Tradition – und wurden bereits an renommierte Theaterfestivals eingeladen.

Mach mit bei der Theatergruppe «in Szenario»! Du lernst das Handwerk des Schauspiels, stärkst deine Präsenz und Auftrittskompetenz.

Proben: Donnerstag, 16.30–18.30 Uhr

Start: 2. Schulwoche nach den Sommerferien

Premiere: nach den Frühlingsferien

Anmeldung: barbara.bucher@bluewin.ch / Mehr Infos: Homepage unter Theatergruppe «in Szenario».

Das Jugendorchester "il mosaico" setzt sich aus Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Wattwil und der Musikschule Toggenburg sowie aus Ehemaligen zusammen. Das vielfältige Repertoire des Orchesters umfasst Werke aller Stilepochen. Zu den Aufgaben des Orchesters gehören Konzertauftritte, öffentliche Proben mit Werkeinführungen, Chorbegleitungen und Schulhauskonzerte. Derzeit probt das Orchester auf verschiedenen Niveau-Stufen, il mosaico light, mix und chamber, um alle Mitspielenden gezielt fördern zu können.

weitere Informationen: www.ilmosaico.ch

Die Big Band Kanti Wattwil gehört zu den führenden Jugend-Big Bands der Schweiz. Spannende Konzertprojekte mit herausragenden Gastsolistinnen und -solisten stehen genauso auf dem Jahresprogramm wie Auftritte an Schulveranstaltungen, diverse Konzertengagements oder Wettbewerbsteilnahmen.

weitere Informationen: www.bbkw.ch

Daneben existieren an der Schule verschiedene andere Ensembles wie zum Beispiel das Querflöten-, Klarinetten-, Schlagzeug- und Saxophonensemble sowie die Jazzband. Die Aufnahme in die Ensembles erfolgt auf dem "Berufungsweg" durch den verantwortlichen Leiter oder durch Ausschreibungen.

4.7 Bibliothek

Die Bibliothek ist das Informationszentrum der Kanti Wattwil und steht all ihren Angehörigen kostenlos zur Verfügung. Das Angebot ist umfangreich und vielfältig: Es umfasst sowohl physisch vorhandene als auch digitale Medien wie Belletristik, Sachbücher, Hörbücher, Filme, Zeitschriften, Zeitungen und Datenbanken. An der Theke können ausserdem Ladekabel und Kopfhörer ausgeliehen werden.

Die Bibliothek besteht aus einem geselligen Aussen- und einem ruhigen Innenbereich. In diesem laden gemütliche Sitzgelegenheiten zum Lesen und Entspannen ein. Hier stehen zudem zahlreiche Einzelarbeitsplätze zur Verfügung, die für konzentriertes und fokussiertes Lernen ideal sind. Im lebhafteren Aussenbereich befinden sich viele Gruppenarbeitsplätze, an denen in angemessener Lautstärke gemeinsam gearbeitet, diskutiert und geplaudert werden kann.

Ausführliche Informationen zur Bibliothek findet man auf www.kantiwattwil.ch. Das Bibliotheksteam hilft bei der Suche nach passenden Medien gerne weiter.

5 Eltern und Schule

5.1 Bedeutung der Kontakte

Eltern und Lehrerschaft gehören für die jugendlichen Schülerinnen und Schüler zu den wichtigsten Erziehungsinstanzen, helfen sie ihnen doch, den Schritt ins selbstständige Erwachsenenleben zu schaffen. Dabei ist eine frühe Kontaktaufnahme zwischen den Eltern und der Lehrerschaft hilfreich, einerseits, um mehr Verständnis für die Jugendlichen zu entwickeln, andererseits, um erzieherische Massnahmen frühzeitig zu koordinieren. Primär sind Erziehungsaufgaben der Familie zuzuordnen, während die Schule vorwiegend für die Allgemeinbildung der Schülerschaft zuständig ist. Bildung beinhaltet aber immer auch Erziehung, sodass die Schule die Eltern in der Erziehungsaufgabe unterstützt. Die Jugendlichen sollen nicht nur eine Sachkompetenz in den gewählten Fachbereichen entwickeln, sondern sie sollen im Verlaufe ihrer Mittelschulzeit auch im Persönlichkeits- und Sozialbereich "Maturität" (Reife) erreichen.

5.2 Kontaktmöglichkeiten

Eine erste institutionalisierte Kontaktmöglichkeit ergibt sich etwa in der 5. Woche des ersten Schuljahres an den Orientierungsabenden für die ersten Klassen und später dann an den Elternabenden für diese Klassen im Februar. Dabei geht es primär darum, Informationen zum Schulalltag zu geben und den Eltern und der Lehrerschaft die Möglichkeit zu bieten, sich kennenzulernen. Am Elternabend im Februar sollen die Eltern über ihre Töchter und Söhne Informationen zu deren Arbeitshaltung und Leistung erhalten.

Für die zweiten Klassen findet ein Besprechungsabend statt, an welchem sich Eltern gemeinsam mit ihren Kindern mit Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung aussprechen können. Die Schule legt Wert darauf, dass die Jugendlichen bei solchen Besprechungen dabei sein können, weil das Gespräch mit ihnen fruchtbarer ist als das Gespräch über sie. Diese Gesprächsmöglichkeiten sollten nicht nur dann benutzt werden, wenn die Jugendlichen in der Schule oder in der Familie Probleme verursachen, sondern mindestens so wertvoll sind positive Rückmeldungen.

Die Schule gibt aber auch die Möglichkeit zu Lektionsbesuchen. Dabei sollen die Eltern die Gelegenheit bekommen, sich mit der Atmosphäre der heutigen Schule in einzelnen Fächern vertraut zu machen.

Bei besonderen Vorkommnissen sollten die Eltern den Kontakt mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer suchen. Diese sind besonders gut vertraut mit den schulischen Verhältnissen der von ihnen betreuten Klasse. Zudem stehen aber auch sämtliche Fachlehrpersonen und die Schulleitung (die Prorektoren oder der Rektor) für Gespräche unter dem Jahr zur Verfügung.

Für spezielle Probleme können Eltern Fachleute, welche der Schule angehören, als Ratgeber beiziehen. Dazu zählen etwa die Religions- und Psychologielehrpersonen, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und eine Reihe weiterer Fachleute, die nötigenfalls eingeschaltet werden können.

Last but not least sind die öffentlichen Kulturveranstaltungen als Kontaktmöglichkeiten zur Schule zu erwähnen, wo nach Theateraufführungen, Konzerten, Ausstellungen etc. in ungezwungenem Rahmen persönliche Begegnungen zwischen den Eltern und der Lehrerschaft stattfinden können.

In der 3. und 4. Klasse finden wegen des Mündigkeitsalters 18 keine Elternabende mehr statt.

5.3 Mündigkeitsalter 18

Am 1. Januar 1996 trat die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft, wonach die Mündigkeit nach Vollendung des 18. Altersjahrs eintritt. Die rechtlichen Konsequenzen auf den Schulbetrieb lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wer mündig ("erwachsen") ist, steht nicht mehr unter elterlicher Gewalt, sondern ist uneingeschränkt handlungsfähig, d.h. sie/er ist ohne jeden Vorbehalt in der Lage, durch ihr/sein Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Die Erziehungsberechtigung und die Verantwortung der Eltern bestehen nicht mehr. Entsprechend entfällt der ergänzende Erziehungsauftrag der Schule, soweit ein solcher im Bildungsauftrag enthalten ist. Die Information sowie die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern werden grundsätzlich hinfällig. Die Rechtsbeziehung zwischen der Schule und den mündigen Schülerinnen und Schülern ist mit der Rechtsbeziehung zwischen einer Universität und den Studierenden vergleichbar. Die Kantonsschule Wattwil fragt die Schülerinnen und Schüler nach deren Erreichen des 18. Geburtstages an, welche Bereiche der Kommunikation der Schule weiterhin über die Eltern laufen sollen und dürfen, oder ob nach dem Erreichen der Volljährigkeit die Schülerin/der Schüler einzige Ansprechperson sein soll.
- In diesem Fall wechseln ab Vollendung des 18. Altersjahres die Ansprechpersonen der Schule: An die Stelle der Eltern treten in allen Belangen die Schülerinnen und Schüler selbst. Diese verantworten insbesondere ihre Absenzen; die Mitteilungen der Schule, einschliesslich solche das Promotions- oder Disziplinarrecht betreffend, gehen nur noch an sie. Die Eltern gelten fortan als Dritte und sind als solche am Schulbetrieb nicht mehr beteiligt. Dies gilt ungeachtet der elterlichen Unterhaltspflicht, die in der Regel weiterbesteht. Hingegen ist es nicht erforderlich, die Schülerin oder den Schüler ausdrücklich nach der "neuen" Adresse zu fragen. Die Schule darf, besseres Wissen vorbehalten, davon ausgehen, dass die bisherige Adresse nach wie vor gilt und die Post weiterhin dorthin zuzustellen ist. In diesem Fall hat es nicht die Schule zu verantworten, wenn die Post von den Eltern geöffnet wird.
- Das Disziplinarrecht bleibt in vollem Umfang auf volljährige Schülerinnen und Schüler anwendbar.

5.4 Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (Ehemaligenverein)

Der Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (KSVTL) ist der Ehemaligenverein der Kanti Wattwil. Er setzt sich für die Interessen der gesamten Kanti ein und unterstützt Schüler, Kollegium und Schule.

An regelmässigen Leistungen des Kantonsschulvereins seien erwähnt: Gewährung von finanziellen Beiträgen an Konzerte, Theater, Schüler- oder Schulprojekte, Maturarbeiten oder auch Prämierungen der besten Abschlüsse.

Der Kantonsschulverein bemüht sich auch um die Kontaktpflege zu unseren Ehemaligen, indem periodisch Ehemaligentreffen stattfinden. Weitere Informationen: www.ksvtl.ch

6 Auszug aus den Reglementen

6.1 Rechtliche Grundlagen

Sämtliche Reglemente sind abrufbar unter:
www.sg.ch/bildung-sport/mittelschule.html

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 und die entsprechenden Nachträge
- Mittelschulverordnung vom 17. März 1981 und die entsprechenden Nachträge
- Aufnahmereglement der Mittelschule vom 25. Juni 2011 mit Nachtrag
- Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 mit Nachträgen
- Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 mit Nachträgen
- Promotionsreglement der Fachmittelschule ab SJ 2017-18 mit Nachträgen
- Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität (Neuerlass) vom 27. Juni 2018 mit Nachträgen

weitere schulinterne Richtlinien:

- Broschüre "Maturaarbeit, Vademekum" am Gymnasium
- Broschüre "Selbstständige Arbeit" an der Fachmittelschule

weitere kantonale Richtlinie:

- Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit

6.1.1 Eintritt

Der Eintritt ins Gymnasium bzw. in die FMS erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Ein Eintritt während des Schuljahres wird nur in besonderen Fällen gewährt (z.B. Wohnortwechsel).

Der Eintritt ins Gymnasium erfolgt in der Regel nach der 2. Klasse der Sekundarstufe 1 (nach dem 8. Schuljahr); die Fachmittelschule schliesst an das 3. Sekundarschuljahr an.

6.1.2 Probezeit

Alle nach der Aufnahmeprüfung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit von einem Semester zu bestehen. Die Promotionskonferenz entscheidet nach den Bestimmungen des Promotionsreglements über die definitive oder provisorische Aufnahme.

6.1.3 Aufnahme in eine höhere Klasse an der KSW (Übertritte aus anderen Schulen)

Die Bedingungen für die Aufnahme in eine höhere Klasse sind im Aufnahmereglement der Mittelschule vom 25. August 2011 geregelt. Entsprechende Gesuche sind an das Rektorat der KSW zu richten.

6.1.4 Promotion

Es gelten die kantonalen Reglemente (siehe Kap. 6.1 "Rechtliche Grundlagen").

Zusammenfassend für das Gymnasium gilt:

Promotionsfächer sind alle Grundlagenfächer sowie auch das Schwerpunktfach, das obligatorische Fach Einführung in Wirtschaft und Recht und das Wahlpflichtfach Philosophie resp. Religion. In den "Studentafeln des Gymnasiums" (vgl. Kap. 1.3.1) sind die betreffenden Fächer aufgelistet.

Im Verlaufe der vierjährigen Gymnasial-Ausbildung (5 Jahre in der Sportklasse) existieren verschiedene Zeitpunkte, die über die Art der Promotion ins Folgesemester / Folgeschuljahr, über eine allfällige Repetition oder den Ausschluss entscheiden.

Die **Promotion** erfolgt im:

- a) ersten Schuljahr nach dem ersten und zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Semester
- b) zweiten Schuljahr nach dem ersten Semester auf Grund der Leistungen im Semester, am Ende des zweiten Semesters auf Grund der Leistungen im Schuljahr
- c) dritten Schuljahr auf Grund der Leistungen im Schuljahr

Definitiv promoviert (und damit vorbehaltlos ins Folgesemester oder Folgeschuljahr aufgenommen) werden Schülerinnen und Schüler, wenn bei den erteilten Promotionsfächern die doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben, das heisst, dass z.B. eine 3.5 mit einer 5 oder zweimal 4.5 kompensiert werden muss.

Provisorisch promoviert wird, wer nach dem zweiten Semester des ersten Schuljahres oder nach dem ersten Semester des zweiten Schuljahres:

- a) die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

Die provisorische Promotion erlaubt den Eintritt ins Folgesemester. Wer am Ende dieses Folgesemesters **nicht definitiv promoviert** wird, muss das Schuljahr repetieren.

Ohne Provisorium **direkt removiert (nicht promoviert) wird**, wer am Ende des 2. und 3. Schuljahres die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

Wer in einem Promotionsfach am Ende des 2. und 3. Schuljahres aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, keine Note erhält, weil keine ausreichende Grundlage zur Bewertung besteht (Klausurenordnung), wird ebenfalls nicht promoviert und damit direkt removiert.

Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt.

Zusammenfassend für die FMS gilt:

Promotionsfächer sind im 1. und 2. Schuljahr alle Grundlagenfächer (vgl. "Stunden-
tafeln der FMS" in Kapitel 1.3.2); Im Berufsfeld Pädagogik wird das Instrument im 2.
und im 3. Schuljahr zu einem Drittel in die Musiknote eingerechnet.

Die **Promotion** erfolgt:

- a) im ersten Schuljahr nach dem ersten und zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Semester;
- b) im zweiten Schuljahr nach dem ersten Semester auf Grund der Leistungen im Semester;
- c) im zweiten Schuljahr nach dem zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Schuljahr.

Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.

Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des zweiten oder dritten Semesters:

- a) diese Bedingungen nicht erfüllt
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

Nicht promoviert wird, wer

- a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert wurde
- b) am Ende des 4. Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt oder wer in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt.

An beiden Abteilungen gilt:

Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse. Schülerinnen und Schüler in einer Repetition sind nur provisorisch ins nächste Semester oder Schuljahr aufgenommen.

Eine zweite Nichtpromotion führt zum direkten Ausschluss von der Schule. Im Verlauf der Ausbildung an der KSW ist nur eine einzige Nichtpromotion (Repetition der vorangehenden Klasse) möglich.

Während der gesamten Schulzeit gilt, dass die Schule regelmässig besucht werden muss. Als Schulzeit gilt die Zeitspanne ab Eintritt in die erste Klasse bis zum Abschluss der Schule nach Bestehen der Abschlussprüfungen (Maturität, Fachmaturität, Fachmittelschulabschluss). Als regelmässig gilt ein Schulbesuch nur dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler den überwiegenden Teil aller Lektionen regulär und aktiv am Unterricht teilnimmt. Arztzeugnisse, gesundheitliche Beschwerden, ärztliche Gutachten, besondere Lebenssituationen, spezielle persönliche Umstände, etc. entbinden

nicht von der Pflicht eines regelmässigen Schulbesuches. Die Schule bietet auch keine Möglichkeit der Anpassung dieser Anwesenheitspflicht für spezielle therapeutische Bedürfnisse oder ähnliche persönliche Sonderlagen. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Anforderung des regelmässigen Schulbesuchs nicht, kann die Schulleitung nach Konsultation der Klassenkonferenz entsprechend eine Nicht-Promotion und damit eine Wiederholung des Semesters oder des gesamten Schuljahres anordnen. Sollte es sich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern um Repetentinnen/Repetenten handeln, wird automatisch ein Ausschluss von der Schule verfügt.

6.1.5 Wechsel des Schwerpunktfachs oder des Berufsfelds

Das Schwerpunktfach oder Berufsfeld kann vor der Aufnahme gewechselt werden, wenn

- das gewünschte Schwerpunktfach oder Berufsfeld an jener Mittelschule, bei der sich die Bewerberin oder der Bewerber angemeldet hat, nicht geführt wird
- der Wechsel der Zuteilung an eine andere Schule durch das Bildungsdepartement vorgezogen wird

Der Wechsel wird vom Bildungsdepartement verfügt.

Das Schwerpunktfach kann nach der Probezeit bis zum Ende der zweiten Klasse einmal gewechselt werden.

Das Berufsfeld kann nach der Probezeit bis zum Ende des dritten Semesters einmal gewechselt werden.

Für einen Antrag auf Schwerpunktfach- oder Berufsfeldwechsel gelten folgende Fristen:

- Schwerpunktfach- oder Berufsfeldwechsel ab 2. Semester – bis spätestens 15. November
- Schwerpunktfach- oder Berufsfeldwechsel ab 3. Semester – bis spätestens 15. Mai
- Schwerpunktfachwechsel ab 4. Semester – bis spätestens 15. November
- Berufsfeldwechsel ab 4. Semester (letzte Möglichkeit) – bis spätestens 31. Oktober

Der Wechsel des Schwerpunktfachs oder des Berufsfeldes wird zum Beginn eines neuen Semesters vollzogen.

Gesuche für einen Wechsel des Schwerpunktfachs resp. Berufsfeldes müssen ans zuständige Prorektorat bis zum 15. November resp. 15. Mai (für das Folgesemester) eingereicht werden.

Wer in die Schwerpunktfächer Musik oder Bildnerisches Gestalten wechseln möchte, hat seine besondere Eignung nachzuweisen. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt Art, Umfang und Dauer der Eignungsabklärung.

Der Wechsel kann von der Rektorin oder dem Rektor verweigert werden, wenn die Bildung ausgeglichener Klassen beeinträchtigt wird.

6.1.6 Übertritt in eine andere Abteilung

Der Übertritt vom Gymnasium in die FMS oder von dieser Abteilung ins Gymnasium wird im Mittelschulgesetz nicht explizit geregelt. In Anlehnung an die Artikel 26 bis 35 des Aufnahmereglements der Mittelschule, Artikel 3 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums sowie Artikel 6 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule erlässt die Kantonsschule Wattwil die folgenden Richtlinien:

- Für die Neueinteilung spielen die Vorbildung und die Schulleistungen eine wesentliche Rolle.
- Ein Wechsel kann nur einmal erfolgen; er muss zudem zeitlich so gewählt werden, dass die für die Erfahrungsnoten und Praktika relevanten Semester in der betreffenden Abteilung absolviert werden.
- Fehlende Praktika aufgrund eines Übertritts sind in jedem Falle nachzuholen resp. entsprechende Nachweise vorzulegen.
- Die Promotions- oder Disziplinarentscheide der vorhergehenden Abteilung behalten ihre Gültigkeit!
- Daraus folgt: Insgesamt kann nur einmal ein Jahr an der Kantonsschule Wattwil wiederholt werden (ausgenommen Wiederholung auf Grund nicht bestandener Abschlussprüfung).
- Die Aufnahmeprüfung gilt nur für die entsprechende Abteilung (Gymnasium resp. FMS).
- Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.
- Gesuche für einen Wechsel des Schwerpunktfachs resp. Berufsfeldes müssen ans zuständige Prorektorat bis zum 15. November 2026 resp. 15. Mai 2027 (für das Folgesemester) eingereicht werden.

Wechsel vom Gymnasium in die FMS

A) Allgemeine Bestimmungen

- 1) Wer im Gymnasium bereits im Status eines Repetenten/einer Repetentin ist, kann nur in die FMS übertreten, wenn er zum Zeitpunkt des Übertritts definitiv promoviert ist.
- 2) Ein Übertritt ist nur zum Semesterbeginn möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist fristgerecht und schriftlich bis spätestens Mitte November bzw. Mitte Mai, bei noch nicht erreichter Volljährigkeit mit der Unterschrift eines Elternteils, einzureichen.
- 3) Für die Notenbedingungen ist das Semester- bzw. Jahreszeugnis zum Zeitpunkt des Übertritts massgebend.
- 4) Der Rektor kann eine Übertrittsprüfung (auch in einzelnen Fächern) verlangen, um die Erfolgsaussichten der/des Lernenden abzuklären.
- 5) Der Promotionsentscheid wird in die FMS mitgenommen.

Daraus folgt:

- a) Bei einer provisorischen Promotionsentscheidung aus dem Gymnasium muss die nächste Promotionsentscheidung an der FMS definitiv sein, ansonsten erfolgt eine Repetition.
- b) Bei einer Remotionsentscheidung aus dem Gymnasium muss jede Promotionsentscheidung an der FMS definitiv sein, ansonsten erfolgt der Ausschluss aus der Schule.
- 6) Bei einem Übertritt nach dem 5. Semester des Gymnasiums ins 2. Semester bzw. 4. Semester der FMS handelt es sich um eine freiwillige Repetition, welche i. d. R. zum Status eines Repetenten/einer Repetentin führt.
- 7) Bei jeder Form des Übertritts gelten die Promotionsbedingungen der aufnehmenden Abteilung, d. h. unter anderem: bei einem Eintritt ins 1. Semester der FMS – auch mit definitivem Promotionsentscheid aus dem Gymnasium – gilt eine Probezeit, deren Nicht-Bestehen zum Ausschluss führt.
- 8) Sprachaufenthalte und Praktika der FMS sind nachzuholen. Entsprechende Leistungen aus der Schulzeit am Gymnasium können anerkannt werden.

B) Spezielle Bestimmungen

1) Bei definitiver Promotion (Variante I)

- a) Folgende Möglichkeiten eines Übertritts bestehen:
 2. Semester des Gymnasiums → 1. Semester der FMS
 3. Semester des Gymnasiums → 2. Semester der FMS
 4. Semester des Gymnasiums → 3. Semester der FMS

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Durchschnitt in den Fächern D und M muss mindestens 4.0 betragen.

2) Bei provisorischer Promotion (Variante II)

- a) Folgende Möglichkeiten eines Übertritts bestehen:
 2. Semester des Gymnasiums → 1. Semester der FMS
 3. Semester des Gymnasiums → 2. Semester der FMS

b) Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Differenznotensumme darf nicht kleiner als -5 sein.
- Der Durchschnitt in den Fächern D und M muss mindestens 4.0 betragen.

3) Bei Remotion

(Variante III)

- a) Folgende Möglichkeiten eines Übertritts bestehen:
 3. Semester des Gymnasiums → 2. Semester der FMS
 4. Semester des Gymnasiums → 3. Semester der FMS
 5. Semester des Gymnasiums → 4. Semester der FMS (nur als freiwillige Repetition)

- b) Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Die Differenznotensumme darf nicht kleiner als -5 sein.
 - Der Durchschnitt in den Fächern D und M muss mindestens 4.0 betragen.
 - Der Eintritt ins Gymnasium muss nach der 3. Klasse der Sekundarschule erfolgt sein.

(Variante IV)

- c) Wird eine der obengenannten Bedingungen (Variante III) nicht erfüllt, sind folgende Möglichkeiten eines Übertritts vorhanden:
- 4. Semester des Gymnasiums → 1. Semester der FMS
 - 5. Semester des Gymnasiums → 2. Semester der FMS (nur als freiwillige Repetition)
 - 6. Semester des Gymnasiums → 3. Semester der FMS

Gymnasium → FMS

Zusammenfassung

		Variante I	Variante II														
1	DNP (Zeitpunkt: Zeugnis vor Übertritt)	≥ 0	≥ -5														
2	Promotionsstatus	Definitive Promotion	Provisorische Promotion wird mitgenommen														
3	Durchschnitt in den Fächern D/M	≥ 4.0	≥ 4.0														
4	Mögliche Abteilungs- wechsel	<table><tr><td>Stufe 9</td><td>Stufe 10</td><td>Stufe 11</td><td>Stufe 12</td></tr></table>	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	<table><tr><td>Stufe 9</td><td>Stufe 10</td><td>Stufe 11</td><td>Stufe 12</td></tr></table>	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12						
		Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12												
		Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12												
<table><tr><td>1Gym</td><td>2Gym</td><td>3Gym</td><td>4Gym</td></tr></table>	1Gym	2Gym	3Gym	4Gym	<table><tr><td>1Gym</td><td>2Gym</td><td>3Gym</td><td>4Gym</td></tr></table>	1Gym	2Gym	3Gym	4Gym								
1Gym	2Gym	3Gym	4Gym														
1Gym	2Gym	3Gym	4Gym														
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1F</td><td>2F</td><td>3F</td><td></td></tr></table>					1F	2F	3F		<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1F</td><td>2F</td><td>3F</td><td></td></tr></table>					1F	2F	3F	
																	
1F	2F	3F															
																	
1F	2F	3F															
5	Weitere Bedingungen	Promotionsbedingungen der FMS	Promotionsbedingungen der FMS														
6	Zeitpunkt Übertritt	Semesterbeginn	Semesterbeginn														
7	Datum Einreichen Übertritts Antrag	15. November / 15. Mai	15. November / 15. Mai														

		Variante III	Variante IV																						
1	DNP (Zeitpunkt: Zeugnis vor Übertritt)	≥ -5	< -5																						
2	Promotionsstatus	Remotion wird mitgenommen	Remotion wird mitgenommen																						
3	Durchschnitt in den Fächern D/M	≥ 4.0	≥ 4.0																						
4	Vorbildung	Eintritt Gymnasium nach der 3. Sek.	Eintritt Gymnasium nach der 2. Sek.																						
5	Mögliche Abteilungs- wechsel	<table><tr><td>Stufe 9</td><td>Stufe 10</td><td>Stufe 11</td><td>Stufe 12</td></tr></table> <table><tr><td>1Gym</td><td>2Gym</td><td>3Gym</td><td>4Gym</td></tr></table> <table><tr><td>1F</td><td>2F</td><td>3F</td></tr></table>	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	1Gym	2Gym	3Gym	4Gym	1F	2F	3F	<table><tr><td>Stufe 9</td><td>Stufe 10</td><td>Stufe 11</td><td>Stufe 12</td></tr></table> <table><tr><td>1Gym</td><td>2Gym</td><td>3Gym</td><td>4Gym</td></tr></table> <table><tr><td>1F</td><td>2F</td><td>3F</td></tr></table>	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	1Gym	2Gym	3Gym	4Gym	1F	2F	3F
Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12																						
1Gym	2Gym	3Gym	4Gym																						
1F	2F	3F																							
Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12																						
1Gym	2Gym	3Gym	4Gym																						
1F	2F	3F																							
6	Weitere Bedingungen	Promotionsbedingungen der FMS	Promotionsbedingungen der FMS																						
7	Zeitpunkt Übertritt	Semesterbeginn	Semesterbeginn																						
8	Datum Einreichen Übertritts Antrag	15. November / 15. Mai	15. November / 15. Mai																						

Wechsel von der FMS ins Gymnasium

A) Allgemeine Bestimmungen

- 1) Ein Übertritt ist nur zum Semesterbeginn möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist fristgerecht und schriftlich bis spätestens Mitte November bzw. Mitte Mai, bei noch nicht erreichter Volljährigkeit mit der Unterschrift eines Elternteils, einzureichen.
- 2) Für die Notenbedingungen ist das Semester- bzw. Jahreszeugnis zum Zeitpunkt des Übertritts massgebend.

- 3) Es findet in jedem Fall eine schriftliche Übertrittsprüfung im entsprechenden Schwerpunktfach statt. Der Rektor kann darüber hinaus eine Übertrittsprüfung anordnen, insbesondere wenn die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium nicht absolviert oder nicht bestanden wurde.
- 4) Bei jeder Form des Übertritts gelten die Promotionsbedingungen der aufnehmenden Abteilung, d. h. unter anderem: bei einem Eintritt ins 1. Semester des Gymnasiums – auch mit definitivem Promotionsentscheid aus der FMS - gilt eine Probezeit, deren Nicht-Bestehen zum Ausschluss führt.
- 5) Sprachaufenthalte des Gymnasiums sind nachzuholen. Entsprechende Leistungen aus der Schulzeit an der FMS können anerkannt werden.

B) Spezielle Bestimmungen

1) Variante I

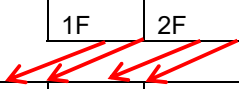
- a) Folgende Möglichkeiten eines Übertritts sind möglich:
 2. Semester der FMS → 1. Semester des Gymnasiums
 3. Semester der FMS → 2. Semester des Gymnasiums
 4. Semester der FMS → 3. Semester des Gymnasiums
- b) Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Die Differenznotensumme muss mindestens 8 betragen.
 - Der Durchschnitt in den Fächern D und M muss mindestens 4.0 betragen.

2) Variante II

- a) Folgende Möglichkeiten eines Übertritts sind möglich:
 1. Semester der FMS → 2. Semester des Gymnasiums
 2. Semester der FMS → 3. Semester des Gymnasiums
 3. Semester der FMS → 4. Semester des Gymnasiums
 4. Semester der FMS → 5. Semester des Gymnasiums
- b) Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Die Differenznotensumme muss mindestens 10 betragen.
 - Der Durchschnitt in den Fächern D und M muss mindestens 5.0 betragen.

FMS → Gymnasium

Zusammenfassung

		Variante I	Variante II																						
1	DNP (Zeitpunkt: Zeugnis vor Übertritt)	≥ 8	≥ 10																						
2	Durchschnitt in den Fächern D/M	≥ 4.0	≥ 5.0																						
3	Mögliche Abteilungs- wechsel	<table><tr><td>Stufe 9</td><td>Stufe 10</td><td>Stufe 11</td><td>Stufe 12</td></tr></table> <table><tr><td>1F</td><td>2F</td><td>3F</td></tr></table><table><tr><td>1Gym</td><td>2Gym</td><td>3Gym</td><td>4Gym</td></tr></table>	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	1F	2F	3F	1Gym	2Gym	3Gym	4Gym	<table><tr><td>Stufe 9</td><td>Stufe 10</td><td>Stufe 11</td><td>Stufe 12</td></tr></table> <table><tr><td>1F</td><td>2F</td><td>3F</td></tr></table><table><tr><td>1Gym</td><td>2Gym</td><td>3Gym</td><td>4Gym</td></tr></table>	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	1F	2F	3F	1Gym	2Gym	3Gym	4Gym
Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12																						
1F	2F	3F																							
1Gym	2Gym	3Gym	4Gym																						
Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12																						
1F	2F	3F																							
1Gym	2Gym	3Gym	4Gym																						
4	Weitere Bedingungen	Promotionsbedingungen des Gymnasiums	Promotionsbedingungen des Gymnasiums																						
5	Zeitpunkt Übertritt	Semesterbeginn	Semesterbeginn																						
6	Datum Einreichen Übertritts Antrag	15. November / 15. Mai	15. November / 15. Mai																						

6.1.7 Austritt

Der Austritt erfolgt normalerweise nach der Abschlussprüfung. Ein früherer Austritt ist mit schriftlicher Erklärung des/der Erziehungsberechtigten oder der mündigen Schülerinnen und Schüler und nach Erledigung der nötigen Formalitäten möglich (Auskunft erteilt das Sekretariat). Bei vorzeitigem Austritt während des Semesters besteht ein Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch, nicht aber auf ein Abgangszeugnis. Die Verwaltungsgebühr für das laufende Schuljahr bleibt fällig (vgl. 8.1 Finanzen)

6.1.8 Abschlussprüfungen

Es gelten die kantonalen Reglemente (siehe Kap. 6.1 "Rechtliche Grundlagen")

Zusammenfassend für das Gymnasium gilt:

Die Maturitätsprüfung findet am Schluss des 4. Ausbildungsjahres statt. Sie stellt fest, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie

6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik
11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Schwerpunktfach

Mündlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie oder Chemie oder Physik
6. Geschichte oder Geografie
7. Schwerpunktfach

Die mündlichen Prüfungen im 5. und 6. Fach finden zu Beginn des 4. Schuljahres statt. Die schriftlichen Prüfungen dauern zwischen zwei und vier Stunden; die Dauer wird auf Antrag der Fachschaft von der Schulleitung festgelegt. Die mündlichen Prüfungen dauern generell 15 Minuten.

Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die **Erfahrungsnote** ist die letzte Jahresnote (Zeugnisnote). Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist.
- b) Die **Prüfungsnote** ist:
 - in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
 - in Fächern, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, die Note der Einzelprüfung
- c) Die **Maturitätsnote** ist:
 - in den geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote
 - in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote

Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens vier Noten unter 4 liegen

Maturaarbeit

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt eine Maturaarbeit. Sie wird benotet wie alle anderen Unterrichtsfächer, kann also auch ungenügend bewertet werden. Die Note der Maturaarbeit ist für die Maturitätsprüfungen relevant.

Die Erstellung der Maturaarbeit wird durch eine Lehrperson betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation. Über die Termine der Abgabe der Maturaarbeit und der mündlichen Präsentation informiert der Jahresplan.

Wird eine Maturaarbeit als Plagiat entlarvt, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule. (siehe Kap. 6.5 "Plagiate")

Wird die Maturaarbeit nicht termingerecht abgegeben, kann sie von der Rektorin oder vom Rektor ohne Möglichkeit zur Nachbesserung abgelehnt werden. Die Maturitätsprüfung gilt als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

Zusammenfassend für die FMS gilt:

Die Abschlussprüfung findet am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Für die Erteilung des gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschulausweises sind für alle Berufsfelder die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Biologie/Ökologie, Chemie/Physik, Wirtschaft/Recht, Psychologie, selbstständige Arbeit

und

- a) in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales
Berufsfeldunterricht
- b) im Berufsfeld Pädagogik
Musik, Gestalten
- c) im Berufsfeld Kommunikation und Information
Kommunikation allgemein
Medienkunde und Recht
Digitale Kommunikation
Kommunikation in anderen Kulturen

Schriftlich und mündlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

- a) alle Berufsfelder
 - Deutsch
 - Französisch
 - Englisch
- b) in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales
 - Berufsfeldunterricht
- c) im Berufsfeld Kommunikation und Information
 - Kommunikation allgemein
- d) im Berufsfeld Pädagogik
 - Psychologie

Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

- a) alle Berufsfelder
 - Mathematik
- b) Berufsfeld Gesundheit
 - Biologie oder Ökologie
(in Jahren mit gerader Jahreszahl wird Biologie,
in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Ökologie geprüft)
 - Physik oder Chemie
(in Jahren mit gerader Jahreszahl wird Physik,
in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Chemie geprüft)
- c) Berufsfeld Soziales
 - Biologie und Ökologie
(in Jahren mit gerader Jahreszahl wird Biologie,
in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Ökologie geprüft)
 - Chemie
- d) Berufsfeld Kommunikation und Information
 - Digitale Kommunikation
 - Medienkunde und Recht
- e) Berufsfeld Pädagogik
 - Biologie oder Ökologie
(in Jahren mit gerader Jahreszahl wird Biologie,
in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Ökologie geprüft)
 - Physik oder Chemie
(in Jahren mit gerader Jahreszahl wird Physik,
in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird Chemie geprüft)

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung. Die schriftlichen Prüfungen dauern gemäss kantonomer Vorgabe zwischen zwei und vier Stunden, alle mündlichen 15 Minuten (in der Regel mit einer 15-minütigen Vorbereitungszeit).

Der Fachmittelschulabschluss wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Abschlussprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die **Erfahrungsnote** ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, die im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.

- b) Die **Prüfungsnote** ist:
- in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
 - in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung
- c) Die **Fachnote** ist:
- in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote, ausgerechnet auf eine Dezimale
 - in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote
- d) Im **Fachmittelschulausweis** wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote eingetragen.

Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn bei den gerundeten Fachnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens drei Noten unter 4 liegen

Zusammenfassend für die Fachmaturität gilt:

Zur Erlangung der Fachmaturität müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1) Fachmittelschulausweis im entsprechenden Berufsfeld.
- 2) Fachmaturitätsarbeit mit einer Bewertung von mind. 4.0.
- 3) Besondere, zusätzliche Leistung:
 - a) Berufsfelder Gesundheit, Soziales, Kommunikation und Information:
Jahrespraktikum und Erfüllung der entsprechenden Qualifikationen
 - b) Berufsfeld Pädagogik:
Vertiefte Allgemeinbildung (Unterricht, Sonderwochen),
Praktikum (drei Wochen),
Fachmaturitätsprüfung

Fachmaturität in den Berufsfeldern Gesundheit / Soziales / Kommunikation und Information

Die Fachmaturität wird erteilt, wenn:

- a) ein Fachmittelschulausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt
- b) die zusätzliche Leistung als genügend und die Fachmaturitätsarbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden

Die **zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gesundheit** ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Gesundheitswesens.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden, wobei der kürzere Einsatz wenigstens vier Monate dauert.

Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet. Darüber hinaus finden während des Praktikumsjahres Reflexions- und Theorietage statt, deren Besuch für die Erlangung der Fachmaturität Bedingung sind

Die **zusätzliche Leistung im Berufsfeld Soziales** ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Sozialbereichs.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens drei Arbeitsstellen aufgeteilt werden; das begleitete Praktikum muss dabei mindestens sechs Monate dauern.

Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

Eine weitere Bedingung zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Soziales ist der Besuch der Theorie- und Reflexionstage während des Jahrespraktikums.

Die **zusätzliche Leistung im Berufsfeld Kommunikation und Information** ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einem Betrieb des Kommunikationsbereichs.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden, wobei der kürzere Einsatz wenigstens vier Monate dauert. Vom Einsatz können höchstens sechs Monate durch einen Aufenthalt im Fremdsprachengebiet an einer Sprachschule erfüllt werden.

Die Fachmaturität kann einmal wiederholt werden. Es werden diejenigen Teile (zusätzliche Leistung/Fachmaturitätsarbeit) wiederholt, in denen eine ungenügende Leistung erzielt worden ist.

Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

Die Fachmaturitätsprüfung findet am Ende des vierten Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen wird, wer über einen Fachmittelschulausweis verfügt, das vierte Ausbildungsjahr besucht hat und dessen Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet worden ist.

Für die Erteilung des Fachmaturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik, Geschichte und Geografie, Gestalten, Musik, Fachmaturitätsarbeit.

Schriftlich und mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

Deutsch
Französisch
Englisch
Mathematik

Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

Biologie, Chemie und Physik pro Fach 15 Minuten
Geschichte und Geografie pro Fach 15 Minuten
Musik

Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

Gestalten

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Unterrichtsjahres. Die schriftlichen Prüfungen dauern gemäss kantonaler Vorgabe zwischen

zwei und vier Stunden, alle mündlichen 15 Minuten (in der Regel mit einer 15-minütigen Vorbereitungszeit).

Der Fachmaturitätsausweis wird aufgrund der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt.

Die **Prüfungsnote** ist:

- a) in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
- b) in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung

Im **Fachmaturitätsausweis** wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Prüfungsnote eingetragen.

Der Fachmaturitätsausweis wird erteilt, wenn bei den Prüfungsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens zwei Noten unter 4 liegen
- c) die Fachmaturitätsarbeit mit wenigstens der Note 4 bewertet wurde

Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt eine selbstständige- und ev. eine Fachmaturitätsarbeit, welche auf der selbstständigen Arbeit aufbauen kann. Die Noten der selbstständigen Arbeit und der Fachmaturitätsarbeit sind für die jeweiligen Abschlussprüfungen relevant.

Wer die Abschlussprüfung Fachmittelschule nicht besteht, kann bei der Repetition entweder eine neue selbstständige Arbeit mit neuem Thema erstellen oder die Bewertung der alten selbstständigen Arbeit zählen lassen (Wahlmöglichkeit).

Die Fachmaturitätsarbeit muss für die Zulassung zur Abschlussprüfung resp. zur Präsentation der Arbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden. Wird der schriftliche Teil (Produkt + Arbeitsprozess) der Fachmaturitätsarbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal nachgebessert werden. Angenommene nachgebesserte Arbeiten werden höchstens mit der Note 4 bewertet. Ist die schriftliche Nachbesserung immer noch ungenügend, muss das 4. Jahr wiederholt werden resp. gilt die Fachmaturität definitiv als nicht bestanden.

Die Erstellung der Arbeit wird im Berufsfeld Pädagogik und im Berufsfeld Kommunikation und Information durch eine Lehrperson der Kantonsschule, im Berufsfeld Gesundheit und im Berufsfeld Soziales durch eine Lehrperson der Kantonsschule und durch die dafür zuständige Person des Praktikumsbetriebes betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation. Über die Termine der Abgabe der selbstständigen und ev. der Fachmaturitätsarbeit und der mündlichen Präsentationen informiert der Jahresplan.

Wird eine Abschlussarbeit nicht innert der bekannt gegebenen Frist abgegeben oder als Plagiat entlarvt, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das dritte resp.

vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule (siehe Kap. 7.5 "Plagiate").

6.1.9 Rekurse und Beschwerden

Das Verfahren bei Rekursen und Beschwerden regeln die Artikel 76 bis 80 des Mittelschulgesetzes, abrufbar unter: <https://www.sg.ch/bildung-sport/mittelschule/information-fuer-lehrpersonen-und-kommissionen/handbuch-mittelschulen/1-allgemeine-grundlagen.html>. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

Rekurse sind zu richten an: Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Dienst für Recht und Personal, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen.

Die Kosten des Verfahrens sind von demjenigen Beteiligten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

6.1.10 Nachteilsausgleich

Die Kantonsschule Wattwil hält sich an die Richtlinien Nachteilsausgleich des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen. Die entsprechenden Richtlinien stehen als Download auf der Homepage (Infothek) zur Verfügung.

7 Schulordnung der Kantonsschule Wattwil

7.1 Hausordnung

A ANSTAND und Respekt gegenüber den Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschülern und den Angestellten der Kanti Wattwil.

B BÄLLE und andere Sportgegenstände sind mit Vorsicht zu benutzen und jeweils am richtigen Ort wieder zu versorgen.

C CHEESBURGERVERPACKUNGEN und alle anderen Picknick-Abfälle werden korrekt entsorgt. Falls das einmal vergessen wird, räumen Mitschülerinnen/Mitschüler diese Dinge weg (und nicht das Personal des Hausdienstes).

D DEPOT: Schülerinnen und Schüler, die Zutritt zu besonderen Räumen benötigen (Bandraum, Matura-Labor, Pianoraum etc.), erhalten beim Hausdienst gegen ein Depot von 20 Fr. in bar einen Badge mit den entsprechenden Zutrittsrechten. Das Depot wird bei Rückgabe des Badges zurückbezahlt oder bei Verlust für die Ersatzbeschaffung verwendet.

E ENERGIESPAREN: Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen sind angehalten, ihren Teil dazu beizutragen: In den Schulzimmern nach Ende der Lektion die Lichter löschen; während der Heizperiode nur kurz lüften, ansonsten Fenster und Türen schliessen; kein Duschwasser vergeuden.

F FUNDGEGENSTÄNDE: Sammelstelle ist das Büro des Hausdienstes. Für die Reinigung textiler Fundgegenstände wird eine Gebühr erhoben.

G GARDEROBENSCHRÄNKE: Unsere Gebäude sind den ganzen Tag geöffnet und für alle zugänglich, somit besteht Diebstahlgefahr. Deshalb sind die Garderobenschränke immer abzuschliessen! Alle Schränke verfügen über ein Zahlenschloss, bei dem ein individueller Code eingestellt werden kann. Der Hausdienst verfügt über einen Master-Schlüssel, mit dem jedes Zahlenschloss im Notfall geöffnet werden kann. Während des Sportunterrichts besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Wertgegenstände (insbesondere die persönlichen Notebooks) in den speziellen Fächern neben dem Eingang der Kanti-Turnhalle zu deponieren und mit einem eigenen Vorhängeschloss zu sichern.

H HAFTUNG bei Diebstahl: Die Schule haftet NICHT für das persönliche Eigentum der Schülerinnen und Schüler! Ersatzansprüche sind der Privatversicherung einzureichen.

Für Beschädigungen: Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen haften für selbstverschuldete Beschädigungen am Schulgebäude und an den dazugehörigen Einrichtungen (auch für Material, das in naturwissenschaftlichen Praktika verwendet wird). Schäden (ob selbstverschuldet oder nicht) sind in jedem Fall der Verwaltung oder dem Hausdienst zu melden, für leihweise abgegebenes Schulmaterial der betreffenden Fachlehrperson.

I INFORMATIONEN folgen meist direkt über die "Kanti Wattwil E-Mail-Adresse". Ausserdem sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich während der Unterrichtswochen täglich via "Nesa" über Aktuelles zu informieren.

K KINDERSTUBE: Auch im Schulhaus (Zimmer, Aufenthaltsräume, Halle) gilt: Die Füsse gehören nicht auf Stühle und Tische. Schultaschen und Mappen sind vor den Zimmern und in der Halle so hinstellen, dass der Durchgang nicht behindert wird.

L LIFTBENÜTZUNG: Der Lift darf von Schülerinnen und Schülern nur gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und der Zahlung eines **Depots von Fr. 20.00 in bar** benutzt werden. Karten- und TWINT-Zahlungen sind nicht möglich! Die Ausgabe eines Badges für die Liftbenutzung erfolgt im Sekretariat im Eingangsbereich.

M MOFAS und Fahrräder müssen in den dafür vorgesehenen Velounterständen untergebracht werden; Ordnung nach Anweisung des Hausdienstes.

N NIKOTINKONSUM (= Rauchen) ist in allen Gebäuden nicht erlaubt, draussen nur in speziell bezeichneten Zonen. Kippen und andere Raucherabfälle gehören in die bereit gestellten Aschenbecher und Eimer.

O ÖFFNUNGSZEITEN (jeweils Montag bis Freitag)

Schulhaus und Velounterstand		07.00 – 18.30 Uhr (Freitag bis 18.00 Uhr)
Sekretariat	Vormittag	07.30 – 12.30 Uhr
	Nachmittag	13.15 – 15.00 Uhr
Verwaltung	Vormittag	07.30 – 12.30 Uhr
	Nachmittag	13.15 – 15.00 Uhr
Büro Hausdienst	Montag - Donnerstag	06.30 – 18.30 Uhr
	Freitag	06:30 – 18.00 Uhr
	Falls niemand vor Ort über Tel. 058 228 86 90	

Über das Wochenende (Samstag und Sonntag), an Feiertagen und während der Ferien ist das Schulhaus geschlossen.

P PRIVATAUTOS: Die Kantonsschule Wattwil lehnt jegliche Haftung für die Benutzung von Privatfahrzeugen auf dem Schulweg (An- und Rückreise) sowie für Verschiebungen während der Schulzeit (Schulhauswechsel, Schwimmen, Exkursionen etc.) ab. Die Privatautos von Schülerinnen und Schülern sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. An der Schule stehen keine eigenen Parkplätze zur Verfügung.

Q QUERFLÖTE und andere Musikinstrumente erfordern Üben. Dafür stehen die Musikzimmer zur Verfügung, sofern sie nicht durch Unterricht belegt sind. Die Musikzimmer sind keine Aufenthaltsräume.

R RÄUME (auch Aula und Sporthalle), Einrichtungen und Apparate der Kantonschule dürfen von Schülergruppen nur benutzt werden, wenn vorher über das Sekretariat oder die Verwaltung eine Genehmigung der Schulleitung eingeholt worden ist. Der Hausdienst erteilt keine Bewilligungen!

S SUCHTMITTEL wie Drogen gehören nicht an unsere Schule und Drogenhandel schon gar nicht. Drogenkonsum wird auf jeden Fall disziplinarisch geahndet. Wer mit Drogen Handel betreibt oder dies sogar an der Schule tut, wird sofort vom Unterricht suspendiert und muss in jedem Fall mit einem Schulausschlussverfahren rechnen.

T THUR: Der Thurweg ist ein öffentlicher Weg für Fussgängerinnen und Fussgänger, er ist demzufolge freizuhalten. Wir erwarten von ihnen Rücksicht und Anstand gegenüber anderen Benutzerinnen und Benutzern. Auch dort werden Abfälle selbst entsorgt, am besten in den Abfallkübeln beim Schulhaus.

U UNFÄLLE UND VERLETZUNGEN: Für die Behandlung kleiner Verletzungen wende man sich an den Hausdienst. Muss nach einem Unfall ein Arzt aufgesucht werden, ist die private Unfallversicherung zu benachrichtigen.

V VERPFLEGUNG UND GETRÄNKE: "Konsumbereiche" sind nur Eingangshalle, Aufenthaltsräume, Mensa, Vorplatz und Aussenanlagen, also nicht Treppenhäuser, Schulzimmer, Musikkabinen und Bibliothek. In den Schulzimmern und Treppenhäusern ist nur der Konsum von Wasser oder Mineralwasser erlaubt, also nicht derjenige von klebrigen Süssgetränken wie Ice-Tea etc. und von Kaffee.

W WEIN, BIER UND ANDERE ALKOHOLISCHE GETRÄNKE zu konsumieren, ist auf dem ganzen Schulareal verboten. In Zwischenstunden dürfen die Schülerinnen/Schüler auch ausserhalb der Schule keinen Alkohol konsumieren.

X XAVER möchte sein Taschengeld dadurch aufbessern, dass er in der unterrichtsfreien Zeit hie und da arbeiten geht. Für jegliche Erwerbstätigkeit einer Schülerin/eines Schülers gilt: Den Schülerinnen und Schülern wird Masshalten in der Annahme von bezahlter Arbeit empfohlen. Es wird dafür kein Urlaub gewährt. Obwohl die Erwerbstätigkeit als eine wichtige Erfahrung im Leben betrachtet wird, kann sie von der Schulleitung verboten werden, wenn für die Schülerinnen und Schüler daraus Nachteile (z.B. ungenügende Schulleistungen) zu erwarten sind. Dies hat nichts mit Bevormundung, sondern mit dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sich selbst zu tun.

Y YVONNE fährt per Autostopp zur Schule und von dort nach Hause. Das darf sie nicht: Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, den Schulweg regelmässig per Autostopp zurückzulegen.

Z ZIMMER UND ANDERE RÄUMLICHKEITEN der Schule, wie auch Apparate und Einrichtungen sollen in einem Zustand zurückgelassen werden, dass auch die nächsten Benutzerinnen und Benutzer sie wiederverwenden können!

Das heisst: Tische abräumen und reinigen, Stühle an die Tische stellen, Apparate in sauberem Zustand verräumen, Fenster schliessen, Licht löschen usw. Am Freitag-nachmittag sind zusätzlich die Stühle auf die Tische zu stellen und die Rollläden zu schliessen.

Schülerinnen/Schüler und Lehrpersonen sind verpflichtet, alles Schuleigentum mit Sorgfalt zu behandeln.

Z ZUGUTERLETZT: Verfehlungen in Bereichen wie

- Schmierereien und Vandalismus
- Mobbing
- Diebstahl – insbesondere Kameradendiebstahl
- Persönlichkeitsverletzungen:
rassistische, sexistische und andere nicht angebrachte Handlungen und/oder Äusserungen; Diskriminierungen durch den Einsatz von Handykameras, Foto- oder Videoapparaten, physisch oder online
- Einschüchterung / Drohung / Gewaltanwendung
- Alkohol- und Drogendelikte (Nulltoleranz im Schulbereich)
- Illegale Nutzung des Internets

haben ernsthafte Disziplinar massnahmen zur Folge. Die Hemmschwelle für die Verfügung eines Schulausschlusses ist in diesen sensiblen Bereichen sehr tief. Solche Verfehlungen passen in keiner Art und Weise zur Philosophie des gegenseitigen Respekts im Haus. Bei Drogendelikten beispielsweise schreibt der St. Galler Bildungsrat den direkten Schulausschluss explizit vor.

7.2 Absenzenordnung (Mündigkeitsalter 18 beachten)

An den St. Galler Mittelschulen ist der Schulbesuch obligatorisch. Es sind im Gegensatz zur Volksschule reglementarisch keine Jokertage vorgesehen.

Für den Besuch von Pflicht-, Wahl- und Freifächern sowie von obligatorischen Schul-anlässen gilt folgende Absenzenregelung:

1. Jede Schulabwesenheit muss von der Schülerin/dem Schüler in "Nesa" vor Unterrichtsbeginn, spätestens bis zum Ende des Tages, eingetragen werden.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird automatisch eine E-Mail an die Eltern versandt. Die Absenzen sind von den Eltern innert drei Tagen zu bestätigen.

Die Klassenlehrperson entschuldigt anschliessend die Absenzen.

2. Wird der Eintrag nicht fristgerecht erledigt, gilt die Absenz als unentschuldigt. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
3. Alle versäumten Lektionen werden von den Fachlehrpersonen in der Schuladministrationssoftware "Nesa" erfasst. Diese werden mit der Absenzenmeldung der Schülerinnen und Schüler verknüpft.
4. Die Erziehungsberechtigten werden bei einer auffallenden Häufung der Absenzen durch die Klassenlehrperson kontaktiert.
5. Als Entschuldigungsgründe gelten in der Regel Unfall oder Krankheit der Schülerin/des Schülers. Bei einer Häufung von Absenzen wegen "Verschlafens", "Zug

verpasst" kann die Klassenlehrperson Massnahmen ergreifen (Information der Eltern, Nachholen der Arbeiten, Strafarbeiten, Antrag auf Zeugnisvermerk, Verweis oder Ultimatum).

6. Für jede voraussehbare Absenz, einschliesslich Arztbesuch, ist mindestens ein voller Arbeitstag vor dem Termin ein Urlaubsgesuch in «Nesa» einzutragen und beim Grund «Urlaub» auszuwählen (vgl. Kap. 7.3 "Urlaub").

Urlaube werden wie folgt bewilligt:

Gymnasium 1. und 2. Klassen:	durch den Prorektor Emil Müller
Gymnasium 3. bis 5. Klassen:	durch den Prorektor Lukas Lütolf
FMS:	durch den Prorektor Hannes Steinebrunner
Sportgymnasium:	durch den Leiter Sportgymnasium Felix Berger

Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend den Sportunterricht nicht besuchen können, d.h. eine Dispens haben, melden sich persönlich zu Beginn der jeweiligen Lektion bei der Sportlehrperson (vgl. Regelung unter Kapitel 3.7 "Sport").

7. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen im Verlaufe eines Schultages den Unterricht nicht weiter besuchen kann, ist dies in Nesa als Absenz einzutragen.
8. Dauert eine Absenz länger als drei Tage, ist die Klassenlehrperson zu benachrichtigen, die für allfällige Aufgabenhilfen besorgt ist. Die Klassenlehrperson oder die Schulleitung können zudem ein Arztzeugnis verlangen, das die Absenz von drei oder mehr Tagen begründet. Ein Arztzeugnis kann auch schon vorher verlangt werden, wenn die Klassenlehrperson oder die Schulleitung dies für nötig halten (vgl. Punkt 10).
9. Beeinträchtigt das Fehlen einer Schülerin/eines Schülers den ordentlichen Schulbetrieb (z.B. Vorträge an vorgängig fixierten Terminen), so sind die betreffenden Lehrpersonen vorgängig möglichst rasch und direkt durch die abwesenden Schülerinnen resp. Schüler zu benachrichtigen.
10. Die Klassenlehrperson begutachtet die Entschuldigungen. Ungenügende Entschuldigungen werden zurückgewiesen.

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe, nimmt die Klassenlehrperson mit der/dem Erziehungsberechtigten Kontakt auf; die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Die Klassenlehrperson kann ungenügende Begründungen von Absenzen nicht akzeptieren. Damit gelten die Abwesenheiten als "unentschuldigt".

7.3 Urlaub

Grundsätze

"Die Schülerin/der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet." (Mittelschulgesetz, Art. 41)
Daraus leitet sich ab, dass die Schule Urlaub gewähren kann, dass sie aber nicht dazu verpflichtet ist.

Urlaub wird von den Prorektoren und für die Sportklassen vom Leiter Sportgymnasium erteilt. Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer und Fachlehrpersonen können keinen Urlaub bewilligen.

Urlaubsgesuche müssen von allen Schülerinnen und Schülern via "Nesa" online eingereicht werden. Die Eltern von minderjährigen Schülerinnen und Schülern erhalten eine E-Mail, um den Urlaub zu bestätigen.

Fristen

Die Gesuche sind mindestens einen ganzen Arbeitstag oder so früh als möglich vor Beginn des Urlaubs in «Nesa» einzutragen. Urlaube von bis zu drei Tagen erteilen die Prorektorin und die Prorektoren resp. Der Leiter Sportgymnasium für die Sportklassen. Längere Urlaube sind von der Rektoratskommission zu bewilligen.

Falls aus zwingenden Gründen die Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine persönliche Vorsprache auf dem entsprechenden Prorektorat nötig. Die Schulleitung muss in jedem Fall ausreichend Zeit haben, das Gesuch zu prüfen. Deshalb kann ein zu kurzfristig eingereichtes Gesuch nicht bewilligt werden.

Richtlinien

Unmittelbar vor und nach den Ferien (gilt auch für verlängerte Wochenenden, wie Ostern, Auffahrt, Pfingsten) wird in der Regel kein Urlaub erteilt. Ferienreisen, verbilligte Flüge usw. sind keine Urlaubsgründe. Dagegen können Kursbesuche in einem fremdsprachigen Gebiet Urlaubsgründe sein, sofern kein vergleichbarer Kurs innerhalb der Ferienzeit besucht werden kann. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Kurse.

Urlaub wird in der Regel gewährt für:

- die Teilnahme an Vereins- und Gruppenanlässen
- Jugendarbeit
- Kurse
- Arztbesuche und verordnete Therapien
- Weitere gut begründete Abwesenheiten

7.4 Klausurenordnung

Sinn und Zweck der Klausurenordnung

An unserer Schule werden verschiedenartige Lehr- und Lernkontrollen durchgeführt.

- Klausuren und andere Formen der Lehr- und Lernkontrolle dienen sowohl der Lernerfolgssteuerung als auch der Selektion.
- Die Leistungsbeurteilung basiert auf einer angemessenen Anzahl von Beurteilungskriterien.
- In allen Fächern werden sinnvolle, auf den Unterricht ausgerichtete Klausuren durchgeführt.
- Fairness, Offenheit und Transparenz gelten sowohl bezüglich Anforderungen, Aufgabenstellung als auch Beurteilung.

Begriffsbestimmungen

1. Die Klausur ist eine Lernerfolgskontrolle, d.h. eine im Voraus angesagte, auf Vorbereitung beruhende schriftliche oder eventuell mündliche Prüfung über einen klar umrissenen Stoff.
2. Schriftliche oder mündliche Kurzrepetitionen (Kurztests) im Rahmen einer klar umschriebenen, terminierten (1 bis 2 Lektionen) Hausaufgabe fallen nicht unter den Begriff Klausur, werden aber bei der Notengebung mitberücksichtigt.
3. Unter Notenarbeiten versteht man Schülerleistungen, die benotet werden. Jede Lehrperson gibt am Anfang des Semesters oder Schuljahres bekannt, was sie benotet und wie diese Noten gewichtet werden. Dies gilt auch für die mündlichen Noten.
4. Unredlichkeit jedweder Art (z.B. Spicken) bei Notenarbeiten wird wenigstens mit einem Notenabzug sanktioniert, wobei ein Notenabzug bis hin zur Note 1 möglich ist und im Ermessen der Lehrperson liegt. Zusätzliche disziplinarische Massnahmen bleiben vorbehalten. Die Lehrpersonen können für ihr Fach Richtlinien deklarieren.

Klausurenzahl, Anzahl Notenarbeiten

5. In jedem Fach werden (in Abhängigkeit von der Anzahl Unterrichtslektionen im Fach) pro Semester mindestens zwei aussagekräftige, der Stufe entsprechende Klausuren durchgeführt; bei Jahrespromotion entspricht dies in der Regel mindestens vier Klausuren pro Schuljahr. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler soll die Obergrenze von fünf Klausuren pro Fach und Semester nicht überschritten werden.
6. Die Klausuren sollen sich möglichst gleichmässig auf das Semester oder das Schuljahr verteilen. Als Richtlinie gilt, dass pro Semester so viele Klausuren geschrieben werden sollen, wie das entsprechende Fach mit Wochenlektionen dotiert ist. Bei stark verkürztem Semester (durch Praktika etc.) können entsprechende Anpassungen angebracht sein.
7. Pro Woche dürfen in einer Klasse ohne deren Zustimmung nicht mehr als vier, pro Tag höchstens zwei Klausuren durchgeführt werden.

Prüfungen in Nicht-Promotionsfächern, Aufsätze, Vorträge, mündliche Einzelklausuren und schriftliche Nachklausuren sowie Gruppenarbeiten, Praktikumsarbeiten und längerfristige Hausarbeiten fallen nicht unter diese Regelung.

Aufsätze, die auf häuslicher Vorbereitung basieren und einen klar umrissenen Stoff umfassen, fallen unter den Begriff Klausur.

8. Während der letzten drei Wochen vor einer promotionswirksamen Notenabgabe sollen nach Möglichkeit keine grösseren Einzel- oder Gruppenarbeiten zur Erledigung im laufenden Semester aufgegeben werden.
9. Für die Benotung im Ergänzungsfach sollen die Gewichtung von Klausuren sowie die Benotungen aus Vorträgen, (Labor-)Berichten, Protokollen und Gruppenarbeiten sinnvoll umgesetzt angewendet werden. In der Regel fließen mindestens fünf Noten, davon mindestens zwei Klausuren im engeren Sinne, in die Notengebung ein.

Klausurenart, Vorbereitung und Rückgabe

10. Die Ansagefrist für eine Klausur beträgt mindestens eine Woche. Kürzere Fristen können nur im Einverständnis mit der Klasse vereinbart werden.
11. Kann eine Klausur nicht stattfinden (z.B. Krankheit der Lehrperson), soll sie neu angesagt werden.
12. Klausurtermine werden von den Lehrpersonen in „Nesa“ eingetragen.
13. Klausuren sind so bald als möglich zurückzugeben, in der Regel spätestens nach zwei Wochen. Es dürfen keine Klausuren durchgeführt werden, bevor im entsprechenden Fach die frühere Klausur nicht zurückgegeben und besprochen worden ist.
14. Jede Fachlehrperson gibt nach der Übernahme einer Klasse ihren Schülerinnen und Schülern Auskunft, nach welchen Grundsätzen in ihrem Fach Noten erteilt werden (Anzahl Notenarbeiten, Bewertung der mündlichen Mitarbeit etc.). Bei der Ansage einer Klausur orientiert sie die Klasse über Inhalt und Form der Klausur. Bei der Rückgabe der Klausur gibt die Lehrperson Auskunft über die Notenverteilung, den Bewertungsschlüssel, den Klassendurchschnitt sowie die Notenskala.

Nachholen versäumter Notenarbeiten

15. Versäumte Notenarbeiten sollen grundsätzlich nachgeholt werden. Das Nachholen einer versäumten Notenarbeit soll insbesondere dann erfolgen, wenn es sich für Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen als notwendig erweist (ungenügende Grundlage für Zeugnisnote, notwendige Lern- oder Lehrerfolgskontrolle).
16. Die Lehrpersonen vereinbaren mit den Schülerinnen und Schülern einen geeigneten Nachprüfungstermin. Sie geben der Schülerin/dem Schüler rechtzeitig den Prüfungsstoff bekannt. Die Nachklausur soll bezüglich Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad mit der Klassenklausur vergleichbar sein. Die Lehrpersonen sind nur dazu verpflichtet, einen einzigen Nachprüfungstermin anzubieten, der normalerweise am Samstag sein soll (vgl. Punkt 19). Fehlt die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler auch am Nachprüfungstermin, liegt es in des Schülers Verantwortung, von der Lehrperson einen weiteren Nachprüfungstermin zu erbitten. Tut er oder sie das nicht, kann die Lehrperson die Prüfung als «nicht absolviert» taxieren und eine Note 1 wegen fehlender Leistung setzen. Weitere Disziplinar-massnahmen liegen im Ermessen der Schulleitung.

17. Das Nachholen einer versäumten schriftlichen Arbeit kann mit dem Einverständnis der Schülerin/des Schülers auch in Form einer aussagekräftigen mündlichen Prüfung erfolgen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern auf jeden Fall das Prüfungsergebnis (Note und Korrekturen) mitzuteilen.
18. Fehlt die Schülerin/der Schüler nur am Klausurentag oder sogar nur in der jeweiligen Prüfungslektion, kann die betreffende Lehrperson die Klausur oder Notenarbeit ohne neue Ankündigung ab dem folgenden Tag mündlich oder schriftlich nachholen lassen. Solche Nachprüfungen finden normalerweise in der unterrichtsfreien Zeit der Schülerin/des Schülers statt. Bestehen Anzeichen dafür, dass die Absenz an einem Prüfungstag oder in einer Prüfungslektion vorsätzlich herbeigeführt worden ist, muss kein Nachprüfungstermin angeboten werden und die betreffende Prüfung kann wegen fehlender Leistung mit der Note 1 bewertet werden. Weitere Disziplarmassnahmen liegen im Ermessen der Schulleitung. In der Regel finden für alle Klassen Nachprüfungen in der schulfreien Zeit am Samstagmorgen statt. Wer einen solchen offiziellen Nachprüfungstermin versäumt, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Anwendungsbereich

19. Diese Klausurenordnung gilt für alle Fächer, in welchen Promotionsnoten erteilt werden, bzw. welche für die Erteilung von Maturitäts- und Fachmittelschulausweisen mitberechnet werden.

Vorsorgliche Massnahmen / Disziplinarische Konsequenzen

20. Alle Mobilgeräte, wie z.B. Smartphones und Smartwatches, müssen vor der Prüfung bei der Lehrperson deponiert werden.
21. Die Lehrperson stellt sicher, dass sie jederzeit die Bildschirme der Schülerinnen und Schüler einsehen kann, wenn die Prüfung digital durchgeführt wird. Dies erfolgt zum Beispiel durch ein Umdrehen der Schülerinnen und Schüler, so dass die Klasse mit Blickrichtung zur Rückwand des Schulzimmers sitzt, oder die Lehrperson platziert sich selbst für die Prüfungsaufsicht an der Rückwand des Schulzimmers.
22. Die Lehrpersonen sind angehalten, bei Auffinden eines Mobilgerätes, das nicht vor der Prüfung abgegeben worden ist, oder bei Feststellen einer Umgehung von digitalen Sicherheitsmassnahmen, wie z.B. das Umgehen von Sicherheitssperren des „Safe Exam Browsers“, unverzüglich folgende Massnahmen vorzunehmen:
- Sofortiges Prüfungsende für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler.
 - Sicherstellen der nötigen Beweismittel, wie z.B. Speichern der bisherigen Prüfungsantworten, etc.
 - Entlassen der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers aus der Prüfungslektion.
 - Meldung an das zuständige Prorektorat unter Angabe des Sachverhaltes.
23. Besteht der Verdacht, dass Prüfungen mit Hilfe von KI geschrieben worden sind (egal ob ganz oder teilweise), wird die Prüfung auch von Analyse-Tools überprüft.

Erhärtet sich der Verdacht, wird gemäss der Klausurenordnung der KSW verfahren (Notenabzug bis 1, Disziplinar massnahmen, etc.).

24. Das zuständige Prorektorat entscheidet über das weitere Vorgehen. Vorbehalten bleiben die Massnahmen der Lehrpersonen gemäss Klausurenordnung der KSW.

7.5 Plagiate und entsprechende Sanktionen

Ein Plagiat ist einerseits der Versuch, Lehrpersonen, Betreuende oder andere Personen zu täuschen, eigene Arbeit zu vermeiden und einen unfairen Vorteil gegenüber anderen zu erwirken, kann andererseits aber auch ungewollt, sprich durch Unwissenheit, begangen werden.

Dabei handelt es sich um kein Kavaliersdelikt, sondern ein Plagiat ist nichts weniger als geistiger Diebstahl und/oder Schmarotzertum. Plagiate werden dementsprechend in keiner Art und Weise toleriert, sondern in jedem Fall sanktioniert, auch wenn es sich um ungewolltes, unwissentliches Plagiiere n handelt.

Sanktionen bei Plagiatsfällen (speziell bei Abschlussarbeiten)

Die Abgabe eines Plagiats ist einerseits eine Unredlichkeit und andererseits Ausdruck einer schlechten Leistung. Die Unredlichkeit wird in jedem Fall disziplinarisch geahndet. Je nach Schwere des Plagiats kann das Einreichen eines solchen zur Nichtzulassung zur Prüfung führen. Gemäss Art. 1 quater Abs. 2 des Maturitätsprüfungsreglements bleibt der Ausschluss von der Schule vorbehalten.

Diese Bestimmungen gelten für die selbstständige und die Fachmaturitätsarbeit an der FMS (Art. 3 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule) sinngemäss übertragen ebenfalls.

Analog werden Plagiatsfälle im Verlaufe der ganzen Schulzeit an der KSW in sämtlichen Unterrichtsfächern behandelt, d.h. sie haben Folgen für die Benotung der Arbeiten und ziehen disziplinarische Massnahmen nach sich, weil es sich im Grunde genommen stets um Betrug handelt.

Checkliste unlautere Autorenschaft ⇒ Plagiarismus

Die nachfolgende Übersicht soll helfen, sich nicht ungewollt, sprich durch Unwissenheit, des Plagiiere ns schuldig zu machen. In diesem Sinne ergänzt diese Checkliste die Ausführungen des Vademekums zur Maturaarbeit / Selbstständigen Arbeit / Fachmaturitätsarbeit.

Konkrete Verstösse werden begangen, wenn zum Beispiel:

- publiziertes Material benutzt wird, ohne dieses durch Zitierregeln kenntlich zu machen, und dieses Material als eigene Arbeit veröffentlicht wird. Dabei kann es sich auch um Daten, Bilder usw. handeln.
- sehr nahe Umschreibungen (= Paraphrasen) von Stellen publizierter oder nicht publizierter Arbeiten einfließen, ohne dies durch korrekte Anwendung der Zitierregeln klar zu machen.
- jemand für das Schreiben der Arbeit engagiert wird und der Schüler/die Schülerin diese Arbeit als die eigene ausgibt. Das gilt auch für die allgemeine Mitwirkung von

Drittpersonen an der Arbeit, sofern diese über eine reine Beratungstätigkeit hinaus geht (egal ob unentgeltlich oder gegen Entgelt).

- eine bereits geschriebene Arbeit eingereicht wird, die in Teilen oder ganz für einen anderen Anlass geschrieben worden ist.
- man sich des copy'n'paste (= Kopieren und Einfügen) aus elektronischen Quellen ohne explizite Angabe der URL (Internetadresse), des Datums, des Autors und ohne klares Markieren bedient.
- KI- oder LLM-Tools („Künstliche Intelligenz oder „Large-Language-Models“) für das Erstellen, Überarbeiten oder Optimieren der Arbeit oder Teilen davon verwendet werden, ohne dass dies explizit und umfassend ausgewiesen wird.
- wichtige Ideen ohne Deklaration genutzt werden.

Wann muss ich etwas zitieren und wann nicht?

<i>Zitiert werden muss, ansonsten Sie sich des Plagiiens schuldig machen, wenn Sie</i>	<i>Nicht zitiert werden muss, wenn Sie</i>
• Ideen, Worte, Bilder, Tabellen aus Magazinen, Büchern, Zeitungen, Liedern, dem Fernsehen, Filmen, Webpages, Briefen oder anderen Medien benutzen bzw. sich darauf beziehen.	• eigene Erfahrungen, Beobachtungen, eigene Gedanken, Einsichten und Schlussfolgerungen über ein Thema formulieren.
• wesentliche Informationen benutzen, die Sie durch Interviews, Gespräche zu Ihrem Thema gewonnen haben.	• gängiges Wissen, sog. "common knowledge", erwähnen. Darunter sind allgemein bekannte Fakten, historische Ereignisse (nicht historische Dokumente), Beobachtungen des gesunden Menschenverstandes, Mythen usw. zu verstehen.
• den exakten Wortlaut (vollständig oder teilweise) oder Schlüsselsätze abschreiben.	• Fakten verwenden, die bereits einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. bereits verbreitete Berichte aus den Medien).
• Diagramme, Bilder, Charts usw. wiedergeben.	
• Ideen, die andere Ihnen in Gesprächen, E-Mails usw. vermittelt haben, und die zentral für Ihre Arbeit werden, gebrauchen.	

7.6 Rechte und Pflichten

7.6.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Umfassende allgemeine und spezifische Informationen über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie Disziplinar massnahmen sind online im "Handbuch Mittelschulen" des Kantons St. Gallen verfügbar: <https://www.sg.ch/content/sgch/bildung-sport/mittelschule/information-fuer-lehrpersonen-und-kommissionen/handbuch-mittelschulen/2-schuelerinnen-und-schueler.html>.

Rechte der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht

- auf freie Meinungsäusserung, wenn sie nicht rechtswidrig oder verletzend ist (MSG 44.2)
- auf Schutz der Privatsphäre
- auf Mitwirkung in Freizeitgruppen, soweit die Schulleistungen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- auf Besuch von Freifächern (MSV 17/19)
- auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Schülerorganisation (MSG 46, MSV 23 - 29)
- auf Beratung (durch Lehrpersonen, Schulleitung, weitere Stellen)

Ausserdem hat sie/er

- das Anfrage- und Antragsrecht zu Schulangelegenheiten gegenüber Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen und Rektorat (MSG 45)
- das Beschwerderecht gegen Lehrpersonen an den Rektor und gegen den Rektor an den Bildungsrat (MSG 76 - 80)
- das Recht, vor einer Strafverfügung angehört zu werden (rechtliches Gehör) (MSV 37.2)
- das Beschwerderecht gegen übermässige Aufgabenbelastung bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer
- das Recht auf Bestätigung der Leistungen durch Zeugnisse (MSV 14)
- das Recht, die Initiative zur Durchführung von Schulanlässen zu ergreifen

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht,

- sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten (MSG 44.1)
- die Lektionen (obligatorische und gewählte Frei- und Wahlpflichtfächer) zu besuchen, pünktlich zu erscheinen, sich am Unterricht zu beteiligen und die Aufgaben gewissenhaft auszuführen (MSG 41)
- an obligatorischen Schulanlässen teilzunehmen
- sich an die Absenzen- und Urlaubsordnungen zu halten
- Adressänderungen umgehend auf dem Sekretariat zu melden
- sich regelmässig am Anschlagbrett zu orientieren

- mehrmals während ihrer/seiner Schulzeit ein Klassenamt zu übernehmen
- die Schulordnung zu befolgen
- bei der Einhaltung der Hausordnung mitzuhelfen

7.6.2 Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

Umfassende allgemeine und spezifische Informationen über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind online im "Handbuch Mittelschulen" des Kantons St. Gallen verfügbar:

www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen/lehrkraefte_allgemeines.html

Rechte der Lehrerinnen und Lehrer

Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht auf Methodenfreiheit innerhalb des Lehrplanes (MSG 56.2) und das Recht auf Weiterbildung (MSG 59); dieses Recht ist verbunden mit der Verpflichtung, sich fachlich weiterzubilden (MSG 59). Zusätzlich hat sie/er das Beschwerderecht (MSG 76 - 80). Das Recht auf Information ist gewährleistet.

Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

Alle an der Kantonsschule Wattwil beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht,

- ihren Unterricht gemäss Lehrauftrag und Stundenplan zu erteilen. Dies schliesst die Verpflichtung ein, die Schulleitung über Abweichungen und Unregelmässigkeiten wie Stundenausfall und Krankheit zu informieren
- Noten unter Berücksichtigung der Klausurenordnung zu erteilen (MSV 14) und die Fachnoten termingerecht abzuliefern
- mitzuhelfen, dass die Hausordnung eingehalten wird
- sich aktiv und rechtzeitig um Informationen der Schulleitung und aus dem Schulbetrieb zu bemühen (über die gängigen Informationskanäle)
- die Schulleitung über besondere Vorkommnisse zu unterrichten
- den Dienstweg einzuhalten
- an Klassen-, Noten- und Prüfungskonferenzen teilzunehmen (MSG 62)
- an Aufnahme- und Abschlussprüfungen mitzuwirken (MSG 58)
- in der Fachgruppe mitzuarbeiten (MSG 63)
- die Verantwortung zu übernehmen für Lehrmittel, Sammlungen und Geräte
- an Schulveranstaltungen mitzuwirken (MSG 58)
- an Elternabenden und Elternbesprechungstagen teilzunehmen
- die Schülerin/den Schüler als Persönlichkeit zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen (MSG 56)
- Aufgaben und Pflichten gemäss gültigem Berufsauftrag für Mittelschullehrpersonen zu übernehmen

7.7 Umgang mit digitalen Geräten / Aufnahmen

Verbot von Film-, Foto- und Tonaufnahmen im Unterricht

Während des Unterrichts sind Film-, Foto- und Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Lehrperson erlaubt werden. Dieses Verbot dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sowie der Wahrung eines störungsfreien Unterrichts.

Zu widerhandlungen werden konsequent sanktioniert. Je nach Schwere des Verstosses können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- schriftlicher Verweis
- befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule («Ultimatum»)

Weitere disziplinarische Schritte bleiben vorbehalten.

8 Finanzielles

8.1 Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen

Alle Schülerinnen und Schüler haben pro Schuljahr eine Pauschale für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen zu entrichten (siehe Kap. 9 "Anhang"). Die Rechnungsstellung für das Amt für Finanzdienstleistungen des Kantons St. Gallen erfolgt jeweils im Herbst über die Kantonsschule Wattwil. Eine Rückerstattung bei Austritten (z.B. Nichtbestehen der Probezeit, freiwilliger Austritt während des Schuljahres) ist NICHT möglich.

Diese Rechnung über die Verwaltung der Kantonsschule Wattwil hat keinen Zusammenhang mit den Forderungen für die Klassenkasse.

8.2 Schulgeld für Personen mit ausserkantonalem steuerrechtlichem Wohnsitz

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St.Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen kein Schulgeld.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St.Gallen keinen oder nur einen beschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen jährlich ein Schulgeld von Fr. 20'000.00 für das Gymnasium und Fr. 17'700.00 für die FMS. Dafür wird je zur Hälfte im ersten und im zweiten Semester Rechnung gestellt. Zum Teil bestehen Sonderregelungen mit benachbarten Kantonen.

8.3 Instrumentalunterricht

Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit dem Schwerpunktfach Musik ist der Besuch einer Lektion Instrumentalunterricht Pflicht. Dieser obligatorische Unterricht ist kostenlos. Dasselbe gilt für den Instrumentalunterricht (eine Lektion pro Woche) im Berufsfeld Pädagogik der FMS vom 3. bis und mit 6. Semester.

Für den freiwilligen Instrumentalunterricht bezahlen alle Schülerinnen und Schüler eine Gebühr gemäss Kap. 9 "Anhang". Besuchen mehrere Kinder derselben Familie den freiwilligen Instrumentalunterricht an einer St. Galler Mittelschule, kommen sie auf Antrag in den Genuss eines "Geschwisterrabatts". Für verkürzte Semester (z.B. letztes Semester vor den Abschlussprüfungen) wird ebenfalls ein Preisnachlass gewährt.

Eine Lektion Instrumentalunterricht dauert 45 Minuten wie alle anderen Unterrichtslektionen.

8.4 Gebühr für Abschlussprüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturitätsprüfungen im Gymnasium, die Abschlussprüfungen in der Fachmittelschule oder die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik absolvieren, haben vor Prüfungsbeginn eine Gebühr zu bezahlen (siehe Kap. 9 "Anhang").

8.5 Weitere Kosten

Pro Schuljahr muss durchschnittlich mit Kosten von ca. Fr. 1'000.00 gerechnet werden für Bücher, Schulmaterial, Pauschale für Kopien, Schulanlässe, Exkursionen, Klassenwoche, Sonderwochen etc. Diese Kosten gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler und werden von den einzelnen Lehrpersonen oder der Verwaltung über die Klassenkasse oder als Barzahlung eingefordert.

Ein persönlicher Kontoauszug der Klassenkasse kann von den Schülerinnen und Schülern jederzeit im Schuladministrationssystem „Nesa“ abgerufen und/oder ausgedruckt werden. Wir empfehlen auf jeden Fall einen Kontoauszug per 31.12. zu erstellen, welcher für die jährliche Steuererklärung benötigt wird.

8.6 Fremdsprachenaufenthalt

Obligatorische und/oder freiwillige Fremdsprachenaufenthalte sind von den Schülerinnen und Schülern selbst zu organisieren und zu finanzieren (siehe Kap. 9 "Anhang").

8.7 Stipendien

Alle Stipendiengesuche müssen direkt beim Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik, Stipendien und Studiendarlehen, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen, eingereicht werden.

Zusammen mit der Schulbestätigung müssen die Stipendiengesuche für das 1. Semester bis spätestens 15. November und für das 2. Semester bis spätestens 15. Mai eingereicht werden. Zu spät eingereichte Gesuche werden vom Dienst für Finanzen und Informatik, Stipendien und Studiendarlehen des Kantons St. Gallen erst für die nächste Bemessungsperiode (das nächste Semester) entgegengenommen!

Die Schulbestätigung kann jeweils nach Beginn des Semesters im Schuladministrationssystem Nesa über «Listen&Dok/Persönliches Dossier» heruntergeladen werden.

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter www.stipendien.sg.ch

Als Ausbildungskosten werden folgende Beträge angerechnet:

Jährlich:

- administrative Dienstleistungsgebühr (gemäss Rechnung)
- Fr. 1'000.00 für Schulmaterial (pauschal pro Jahr)

Im 1. Ausbildungsjahr Sekundarstufe II:

Fr. 1'000.00 für die Anschaffung eines Notebooks (nach Vorlage des Kaufbeleges)

Obligatorische Fremdsprachenaufenthalte:

max. Fr. 1'000.00 pro Woche (Belege erforderlich)

9 Anhang (Kosten)

Gemäss Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen sGS 215.15 - Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen

Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen

Fr. 300.00 pro Schuljahr

Schulgeld (Ausserkantonale)

Fr. 20'000.00 pro Schuljahr für das Gymnasium

Fr. 17'700.00 pro Schuljahr für die FMS

Instrumentalunterricht (Freifach)

Kostenanteil inkl. schulbedingter Ausfälle:

Fr. 1'450.00 pro Jahr (eine Lektion à 45 Minuten pro Woche), zahlbar gegen Rechnung pro Semester à Fr. 725.00

Für Geschwister wird ein Rabatt gewährt, ebenso für verkürzte Semester.

Gebühr für Abschlussprüfung

Fr. 300.00

Weitere jährlich anfallende Kosten

ca. Fr. 1'000.00 im Jahresdurchschnitt (im ersten Schuljahr sind die Ausgaben erfahrungsgemäss am höchsten)

Fremdsprachenaufenthalt

ca. Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00 pro Woche Aufenthalt

Allfällige Anpassungen der Tarife oder Ergänzungen der weiteren Gebühren oder Kosten bleiben ausdrücklich vorbehalten.